Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4909

30. 06. 89

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 hat das Immissionsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend neu geordnet und wesentlich erweitert und damit maßgebend zur Sicherung der Lebensbedingungen in der industrialisierten und technisierten Umwelt beigetragen.

Das Gesetz ist inzwischen mehrfach geändert worden. Eine moderne, am Leitgedanken der Vorsorge orientierte Umweltpolitik erfordert weitere Änderungen im Hinblick auf eine Aktualisierung bestimmter Regelungsbereiche des BImSchG sowie eine teilweise Verstärkung und Verfeinerung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums. Dies gilt vor allem für die Verbesserung der Sicherheit von genehmigungsbedürftigen Anlagen, den Schutz vor Gefahren durch stillgelegte Anlagen, die Verbesserung des marktwirtschaftlichen Instrumentariums des Gesetzes und die Aktualisierung des gebietsbezogenen Immissionsschutzes.

B. Lösung

Zur Verbesserung des Systems der Prüfung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Voraussetzungen zum Erlaß sicherheitstechnischer Regeln, zur verstärkten Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen durch Sachverständige zur Bestellung eines Störfallbeauftragten und zur Berufung eines Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sowie einer Störfall-Kommission geschaffen.

Ferner gelten bestimmte Pflichten für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen auch nach dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung.

Außerdem wird das mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BImSchG im Jahre 1985 in § 7 Abs. 3 eingeführte marktwirtschaftliche Instrument der Kompensation auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen weiter verbessert und flexibler gestaltet.

Des weiteren werden die Vorschriften über den gebietsbezogenen Immissionsschutz überarbeitet und ergänzt; vor allem werden die Regelungen über „Luftreinhaltepläne" (§ 47) verbessert, die Möglichkeiten zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen erweitert und das Aufstellen von „Lärmminderungsplänen" (§ 47 a) ermöglicht.

Weitere Änderungen betreffen u. a. die Ergänzung der Regelungen über die Beschaffenheit von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen in § 34 sowie das Recht des Immissionsschutzbeauftragten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorgesehene technische Ausschuß für Anlagensicherheit sowie die in ihrer Zusammensetzung neu zu bildende Störfallkommission werden für den Bund im Errichtungsjahr Kosten in Höhe von ca. 40 000 DM mit sich bringen. Diese Mittel sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1990 und der Finanzplanung bis 1993 zu berücksichtigen. Sofern die Aufgaben der Anmeldestelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Entgegennahme und Auswertung der Mitteilungen über Zusätze zu flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen) dem Umweltbundesamt übertragen werden, können sie dort mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung wahrgenommen werden.

Länder und Gemeinden werden zum einen mit Mehraufwendungen rechnen müssen, da sie voraussichtlich mehr als bisher organisatorische und personelle Mittel bereitstellen müssen, um die gebietsbezogenen Planungen im Verkehrsbereich sowie in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmminderung durchzuführen. Zum anderen werden die Länder jedoch im Bereich der Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen dadurch entlastet, daß Sachverständige in die sicherheitstechnischen Prüfungen von Anlagen einbezogen werden können.

Den Betreibern von Anlagen werden zusätzliche, in ihrer Höhe aber noch nicht abschätzbare Kosten durch die verstärkte Einschaltung von Sachverständigen bei der sicherheitstechnischen Prüfung von genehmigungsbedürftigen Anlagen entstehen. Ihre Höhe wird zum einen davon abhängen, in welchem Umfang die Länder von ihrem Recht Gebrauch machen, vom Betreiber einer Anlage die Durchführung solcher Prüfungen durch Sachverständige zu verlangen. Zum anderen wird sie davon abhängen, in welchem Umfang die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht, nähere Regelungen zur Durchführung solcher Prüfungen in Rechtsverordnungen vorzuschreiben. Ferner werden die

Betreiber solcher genehmigungsbedürftiger Anlagen Mehraufwendungen zu tragen haben, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials ihrer Anlage einen Störfallbeauftragten zu bestellen haben; die Anlagen, für die ein solcher Beauftragter zu bestellen ist, müssen in einer der Zustimmung des Bundesrates bedürftigen Rechtsverordnung der Bundesregierung aufgeführt sein.

Soweit auf die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Mehrbelastungen zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte, von ihnen hergestellte Produkte zwar theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung daher nicht mehr bezifferbar. Ebenso sind mögliche Kostenreduzierungen nicht quantifizierbar, die sich aus der Verbesserung der Kompensationsmöglichkeiten und der ggf. hiermit einhergehenden günstigeren Kostenstruktur ergeben können. Deshalb sind insgesamt auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) — 235 01 — Bu 57/89

Bonn, den 30. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert gemäß Artikel 5 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 das Wort „beseitigt" durch das Wort „entsorgt" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Nach der Betriebseinstellung hat der Betreiber sicherzustellen, daß von der stillgelegten Anlage

      1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

      2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden,

      soweit er auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 hierzu verpflichtet ist."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen".

   b) In Absatz 1 werden

      aa) im ersten Halbsatz die Worte „und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen" durch die Worte „, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen" ersetzt,

      bb) in Nummer 2 das Wort „und" durch ein Komma, in Nummer 3 der Schlußpunkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch einen Sachverständigen nach § 29a

         a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,

         b) nach deren Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15 oder

         c) in regelmäßigen Abständen

         vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vorgeschrieben sind."

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn an Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind."

   d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb, die Betriebseinstellung und betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen vorschreiben."

   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem Absatz werden im ersten Halbsatz die Worte „Satz 1 Nr. 1 bis 3" durch die Worte

„Nr. 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 4," ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Mitteilungs- und Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet des § 15 Abs. 1 ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

(2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlaß nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen."

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Nach Betriebseinstellungen kann eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auch während des in § 18 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitraums getroffen werden; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend."

c) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 4" durch die Worte „Absätze 1 bis 4a" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 8 und 9 sowie §§ 11 und 14 nicht anzuwenden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen, daß die Genehmigung abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird."

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „beseitigt" durch das Wort „entsorgt" ersetzt.

7. Die Überschrift im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Ermittlung von Emissionen und Immissionen,
sicherheitstechnische Prüfungen,
Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit".

8. In § 26 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Ermittlung der Emissionen und Immissionen beauftragten Stellen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung alle zwei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. § 52 Abs. 5 gilt sinngemäß. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen ein-

zuhaltende Verfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, welche Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Absatz 1 Satz 3 von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind."

10. In § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, daß diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt."

11. Folgender § 29a wird eingefügt:

„§ 29a
Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch den Störfallbeauftragten (§ 58a) oder einen Sachverständigen nach § 24c der Gewerbeordnung gestattet werden, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen; das gleiche gilt für einen nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen, der eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachweist. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen Beauftragten hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, sowie Regelungen über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu treffen.

(3) Prüfungen können angeordnet werden

1. für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
2. für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme,
3. in regelmäßigen Abständen,
4. im Falle einer Betriebseinstellung oder
5. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

Satz 1 gilt entsprechend bei einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15.

(4) Der Betreiber hat die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen; er hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist."

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen"

b) Satz 1 und der erste Halbsatz von Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

„Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für die Ermittlungen nach § 26 oder § 29 Abs. 2 sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29a Abs. 3 Nr. 5 trägt der Betreiber der Anlage nur,".

13. Im Zweiten Teil, Dritter Abschnitt, wird nach § 31 folgender § 31a angefügt:

„§ 31a
Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit

(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit gebildet. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen. Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.

(2) In den Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit sind neben Vertretern von beteiligten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden sowie den Vorsitzenden der Unterausschüsse nach Absatz 3 insbesondere Vertreter der Wissenschaft, der Sachverständigen nach § 29a, der Betreiber von Anlagen, der Berufsgenossenschaften, die Vorsitzenden der nach § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung und nach § 44 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschüsse sowie der Vorsitzende der Störfall-Kommission zu berufen. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit kann Unterausschüsse bilden; diesen können auch Fachleute angehören, die nicht Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind.

(3) Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit gibt sich eine Geschäftsordnung und

wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(4) Sicherheitstechnische Regeln können vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden."

14. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen"

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 bezeichneten Anlagen" die Worte „und hierfür serienmäßig hergestellte Teile" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Soweit in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Emissionswerte festgesetzt werden," durch die Worte „In einer Rechtsverordnung" ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Treibstoffe" durch die Worte „, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze zu diesen Stoffen" ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. natürliche Bestandteile oder Zusätze von Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen nach Satz 1, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze Luftverunreinigungen hervorrufen oder die Bekämpfung von Luftverunreinigungen behindern, nicht zugesetzt werden oder einen bestimmten Höchstgehalt nicht überschreiten dürfen,

1 a. Zusätze zu Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen bestimmte Stoffe, die Luftverunreinigungen hervorrufen oder die Bekämpfung von Luftverunreinigungen behindern, nicht oder nur in besonderer Zusammensetzung enthalten dürfen,

2. Brennstoffe, Treibstoffe oder Schmierstoffe nach Satz 1 bestimmte Zusätze enthalten müssen, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird,

3. Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Satz 1 einer bestimmten Behandlung, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird, unterworfen werden müssen,

4. derjenige, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze zu diesen Stoffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, der zuständigen Bundesoberbehörde

   a) Zusätze zu flüssigen Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen, die in ihrer chemischen Zusammensetzung andere Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten, anzuzeigen hat und

   b) näher zu bestimmende Angaben über die Art und die eingesetzte Menge sowie die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen der Zusätze und deren Verbrennungsprodukte zu machen hat."

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben,

1. daß bei der Einfuhr von Brennstoffen, Treibstoffen, Schmierstoffen oder Zusätzen, für die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzt worden sind, eine schriftliche Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze den Zolldienststellen vorzulegen, bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung mitzuführen und bis zum Abgang der Sendung vom ersten Bestimmungsort dort verfügbar zu halten ist,

2. daß der Einführer diese Erklärung zu seinen Geschäftspapieren zu nehmen hat,

3. welche Angaben über die Beschaffenheit der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze die schriftliche Erklärung enthalten muß,

4. daß Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden, bei der Verbringung von dem Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind,

5. daß bei der Lagerung von Brennstoffen, Treibstoffen, Schmierstoffen oder Zusätzen nach Absatz 1 Satz 1 Tankbelegbücher zu führen sind, aus denen sich die Lieferer der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 ergeben,

6. daß derjenige, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen an den Verbraucher Stoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 veräußert, diese deutlich sichtbar und leicht lesbar mit Angaben

über bestimmte Eigenschaften kenntlich zu machen hat und

7. daß derjenige, der Stoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, den nach Nummer 6 Auszeichnungspflichtigen über bestimmte Eigenschaften zu unterrichten hat."

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verkehrsbeschränkungen"

b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann in näher zu bestimmenden Gebieten den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit dies erforderlich ist, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen."

18. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet, Luftreinhaltepläne und Lärmminderungspläne"

19. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44
Untersuchungsgebiete

(1) Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet zu erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen. Gleiches gilt für Gebiete, in denen eine Überschreitung von Immissionswerten oder Immissionsleitwerten, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, festgestellt wird oder zu erwarten ist.

(2) Untersuchungsgebiete sind Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die wegen

1. der Häufigkeit und Dauer ihres Auftretens,
2. ihrer hohen Konzentrationen oder
3. der Gefahr des Zusammenwirkens verschiedener Luftverunreinigungen

schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Untersuchungsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 festzusetzen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Untersuchung bestimmter Luftverunreinigungen auf Teile des Untersuchungsgebietes beschränkt wird.

(4) Die Feststellungen nach Absatz 1 und die Emissionskataster nach § 46 sind unter Berücksichtigung der metereologischen Verhältnisse auszuwerten."

20. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Belastungsgebiete (§ 44)" durch die Worte „in § 44 Abs. 1 genannten Gebiete" ersetzt.

21. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Luftreinhaltepläne

(1) Ergibt die Auswertung nach § 44 Abs. 4, daß im gesamten Untersuchungsgebiet, in Teilen dieses Gebietes oder in einem Gebiet nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Immissionswerte überschritten werden, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan als Sanierungsplan aufzustellen. Für ein Untersuchungsgebiet oder Teile eines solchen Gebietes soll sie einen derartigen Sanierungsplan aufstellen, wenn sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind. Ein Luftreinhalteplan kann zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Vorsorgeplan) aufgestellt werden, wenn die festgestellten oder die zu erwartenden Luftverunreinigungen Immissionsleitwerte überschreiten, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind oder die durch Ziele der Raumordnung und der Landesplanung vorgesehene Nutzung des Gebietes beeinträchtigen können. Luftreinhaltepläne können auf bestimmte luftverunreinigende Stoffe, auf bestimmte Teile eines Untersuchungsgebietes und auf bestimmte Arten von Emissionsquellen beschränkt werden. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Der Luftreinhalteplan enthält

1. die Darstellung der festgestellten Emissionen und Immissionen aller oder bestimmter luftverunreinigender Stoffe,
2. Angaben über die festgestellten Wirkungen der Luftverunreinigungen bei Menschen, Tieren, Pflanzen und sonstigen Sachen,

3. Feststellungen über die Ursachen der Luftverunreinigungen und ihrer Auswirkungen,
4. eine Abschätzung der zu erwartenden künftigen Veränderungen der Emissions- und Immissionsverhältnisse,
5. die Angabe der in Absatz 1 genannten Immissionswerte und Immissionsleitwerte sowie vorgesehenen Nutzungen und
6. die Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge.

(3) Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in dem Luftreinhalteplan planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind."

22. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a
Lärmminderungspläne

(1) Die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete Lärmminderungspläne aufstellen, wenn in den Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Geräuschquellen erfordert. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Die Lärmminderungspläne sollen Angaben enthalten über

1. die festgestellten und die zu erwartenden Geräuschbelastungen,
2. die Ursachen der Geräuschbelastungen,
3. die Maßnahmen zur Geräuschminderung oder zur Verminderung ihres weiteren Anstieges.

(3) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend."

23. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a
Störfall-Kommission

(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zur Beratung der Bundesregierung eine Störfall-Kommission gebildet. In diese Kommission sind der Vorsitzende des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der beteiligten Wirtschaft und der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu berufen.

(2) Die Störfall-Kommission soll gutachtlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlaß Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzeigen.

(3) Die Störfall-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erteilenden Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Immissionsschutzbeauftragter" die Worte „oder ein Störfallbeauftragter" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Treibstoffen" durch die Worte „, Treibstoffen und Schmierstoffen" ersetzt.

25. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird vor Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„(1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung

a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb entstehenden Reststoffe oder deren Entsorgung als Abfall sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,".

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden vor den Worten „die Einhaltung der Vorschriften" die Worte „soweit dies nicht Aufgabe des Störfallbeauftragten nach § 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist," eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Absatz 1" das Wort „Satz 2" eingefügt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Betreiber hat den Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Immissionsschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen."

b) Folgender Absatz 1 a wird angefügt:

„(1 a) Der Betreiber hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Immissionsschutzbeauftragten und bei dessen Abberufung."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen."

d) In Absatz 4 werden der Schlußpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen."

27. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56
Stellungnahme zu Entscheidungen des Betreibers

(1) Der Betreiber hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet."

28. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „dafür zu sorgen" werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen".

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Kann der Immissionsschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Immissionsschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten."

29. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58
Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Immissionsschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der Immissionsschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Betreibers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Immissionsschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen."

30. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a bis 58 d eingefügt:

„§ 58 a
Bestellung eines Störfallbeauftragten

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Störfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkt ergibt.

§ 58 b
Aufgaben des Störfallbeauftragten

(1) Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinzuwirken,
2. dem Betreiber unverzüglich ihm bekanntgewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können,
3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel,
4. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Betreiber zu melden.

(2) Der Störfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 schriftlich aufzuzeichnen. Er muß diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

§ 58c

Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten

(1) Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend; in Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 kann auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Störfallbeauftragten zu stellen sind.

(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investitionen entscheidet.

(3) Der Betreiber kann dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 58d

Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

§ 58 gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend."

31. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) werden in Nummer 2 nach den Worten „über den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen" die Worte „oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung" eingefügt;

bb) wird in Nummer 5 die Textstelle „§ 26, § 28" durch „§ 26 Abs. 1, § 28 Satz 1" ersetzt;

cc) wird in Nummer 7 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder".

b) In Absatz 2

aa) wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,";

bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „abgibt" die Worte „oder ergänzt" eingefügt;

cc) werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,

5. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,".

c) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 hat das Immissionsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend neu geordnet und wesentlich erweitert und damit maßgebend zur Sicherung der Lebensbedingungen in der industrialisierten und technisierten Umwelt beigetragen.

Das Gesetz hat die in es gesetzten Erwartungen weitestgehend erfüllt und wird den heutigen Anforderungen an einen effizienten Umweltschutz gerecht. Es bietet Schutz vor und Vorsorge gegen von der Technik ausgehende Gefahren und vermag sich dynamisch dem Wandel durch technischen Fortschritt und neue Entwicklungen wirtschaftlichen Handelns anzupassen. Zusammen mit der übernommenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aus dem Jahre 1968 sowie den Durchführungsvorschriften zum BImSchG, nämlich 15 Rechtsverordnungen mit 4 Ausführungsverwaltungsvorschriften und 5 allgemeinen Verwaltungsvorschriften (darunter vor allem die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft), stellt das BImSchG ein modernes und bewährtes rechtliches Instrumentarium des Immissionsschutzes zur Verfügung.

Das Gesetz ist inzwischen mehrfach geändert worden. Eine moderne, am Leitgedanken der Vorsorge orientierte Umweltpolitik erfordert weitere Änderungen im Hinblick auf eine Aktualisierung bestimmter Regelungsbereiche des BImSchG sowie eine teilweise Verstärkung und Verfeinerung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums.

Die jetzige Novellierung hat neben zahlreichen Verbesserungen im Detail folgende Schwerpunkte:

1. Die Schadensereignisse der letzten Jahre und die mit ihnen einhergehenden Umweltbelastungen vor allem im Bereich der chemischen Industrie haben die vielfältigen Gefahren, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, deutlich gemacht. Zur Verbesserung der Gefahrenabwehr hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen; so wurde im Bereich des Immissionsschutzrechts unter anderem die Störfall-Verordnung novelliert. Darüber hinaus ist es vor allem geboten, die Eigenverantwortung der Betreiber für die Sicherheit ihrer Anlagen zu stärken. Staatliche Stellen können einen umweltverträglichen Anlagenbetrieb allein nicht gewährleisten, da diese nicht die gleichen Detailkenntnisse haben können wie der Betreiber selbst.

   Das Überwachungssystem wird deshalb in folgenden Bereichen konkretisiert und ergänzt:

   — In § 7 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen dahin gehend ergänzt, daß diese Verordnungen auch Vorschriften über die betreibereigene Überwachung enthalten können. § 7 Abs. 1 Nr. 4 enthält hierzu nähere Konkretisierungen und legt vor allem fest, unter welchen Voraussetzungen vom Betreiber verlangt werden kann, sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige (§ 29a) durchführen zu lassen. Durch die Möglichkeit zur verstärkten Einbindung von Sachverständigen kann dort, wo es geboten ist, die Sicherheit von Anlagen im Interesse von Allgemeinheit und Nachbarschaft nachhaltig verbessert werden.

   — In § 29a wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen durch einen Sachverständigen zu verlangen.

   — Nach § 51a wird beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Störfall-Kommission gebildet. Diese Kommission soll vor allem Gutachten im Bereich der Anlagensicherheit erstellen. Ferner wird gemäß § 31a beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit eingerichtet werden. Dieses pluralistisch zusammenzusetzende Gremium soll die Bundesregierung und den zuständigen Bundesminister umfassend in sicherheitstechnischen Fragen beraten und insbesondere auch dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende sicherheitstechnische Regeln vorschlagen.

   — Für Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential wird die Bestellung eines Störfallbeauftragten (§§ 58a ff.) vorgeschrieben. Dem Störfallbeauftragten obliegen Aufgaben im Bereich der Anlagensicherheit. Die Regelungen orientieren sich an denen des Immissionsschutzbeauftragten, dessen Stellung in mehreren Punkten gestärkt wird. Dem Störfallbeauftragten können darüber hinaus vom Betreiber für seinen Aufgabenbereich gewisse Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, und er kann zur Durchführung sicherheitstechnischer Überwachungen zugelassen werden (§ 29a).

2. § 5 enthält Grundpflichten, die bei der Errichtung und beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird nicht ausdrücklich geregelt, ob diese Pflichten auch über die Einstellung des Betriebes hinaus gelten. Auch nach der Einstellung des Betriebes einer Anlage können durch diese jedoch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden oder in der An-

lage noch Reststoffe vorhanden sein, die verwertet oder entsorgt werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn in der Anlage gesundheitsschädliche Stoffe bearbeitet oder verarbeitet worden sind und wenn sich Reste dieser Stoffe noch auf dem Betriebsgrundstück befinden.

Es wird deshalb mit der Anfügung eines Absatzes 3 in § 5 ausdrücklich geregelt, daß auch nach Betriebseinstellung sicherzustellen ist, daß durch die Anlage keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden und daß vorhandene Reststoffe verwertet oder entsorgt werden. Die Einstellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 16 Abs. 2).

Schließlich wird die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen für genehmigungsbedürftige Anlagen in § 7 Abs. 1 dahin gehend geändert, daß in entsprechenden Verordnungen auch Anforderungen an die Betriebseinstellung von Anlagen gestellt werden können.

3. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BImSchG ist ein speziell auf den Vorsorgebereich zugeschnittenes Sanierungskonzept eingeführt worden, das auch Elemente zur Flexibilisierung des Ordnungsrechts enthält; in § 7 Abs. 3 und § 48 Nr. 4 ist die Bundesregierung ausdrücklich zu Kompensationsregelungen ermächtigt worden. In Nummer 4.2.10 der TA Luft ist von der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden. Erfahrungen mit dem Vollzug der TA Luft haben allerdings gezeigt, daß die an die Kompensation gestellten Anforderungen die Möglichkeit und die Attraktivität von Kompensationen stark einschränken. Mit der Änderung des § 7 Abs. 3 und der Ergänzung des § 17 werden deshalb die Voraussetzungen geschaffen, auf deren Grundlage den Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen der Spielraum eröffnet werden kann, der für eine auch aus ökonomischen Gründen lohnenswerte Kompensation notwendig ist.

4. Die Ermächtigungen in § 34 werden auf Schmierstoffe sowie auf Zusätze zu Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen ausgedehnt, da bei der Verbrennung auch dieser Schmierstoffe und Zusätze gefährliche Luftverunreinigungen entstehen können.

   Aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes wird die Möglichkeit eröffnet, Kennzeichnungs- und Unterrichtungspflichten für die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Stoffe und Zusätze einzuführen. Ferner wird die Ermächtigung zur Einführung von Mitteilungspflichten für diese Stoffe und Zusätze geschaffen; diese Mitteilungen, die gegenüber einer zuständigen Bundesoberbehörde erfolgen sollen, sind notwendig, um das Risikopotential der durch die Stoffe und Zusätze verursachten Emissionen bewerten und anschließend die erforderlichen Maßnahmen — z. B. eine Begrenzung ihres Höchstgehalts oder ein Verbot ihrer Zusetzung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 — ergreifen zu können.

5. Die Vorschriften über den gebietsbezogenen Immissionsschutz im Fünften Teil des Gesetzes sowie in § 40 werden überarbeitet und ergänzt.

   § 44 wird erweitert; dem geänderten Anwendungsbereich entsprechend wird die Bezeichnung „Belastungsgebiet" zugunsten der Bezeichnung „Untersuchungsgebiet" aufgegeben.

   Ferner wird das luftreinhalteplanrechtliche Instrumentarium ergänzt. Luftreinhaltepläne (§ 47) sind nunmehr immer dann zu erstellen, wenn in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionswerte nicht nur vorübergehend überschritten werden; dies gilt auch dann, wenn das entsprechende Gebiet nicht als Untersuchungsgebiet ausgewiesen ist. Luftreinhaltepläne sind durch die Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen. Damit kann immissionsbedingten Gefahren gebietsbezogen nunmehr mit einem umfassenden Handlungskonzept begegnet werden.

   Um Lärmbelastungen auch gebietsbezogen systematisch entgegenwirken zu können, wird in § 47 a die Erstellung von Lärmminderungsplänen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ausdrücklich im Gesetz verankert.

   Schließlich wird § 40 im Hinblick darauf ergänzt, daß die Straßenverkehrsbehörden in näher zu bestimmenden Gebieten ungeachtet des Vorliegens einer austauscharmen Wetterlage beim Auftreten bestimmter Luftverunreinigungen den Kraftfahrzeugverkehr beschränken oder verbieten können.

Schlußbemerkung

Der vorgesehene Technische Ausschuß für Anlagensicherheit sowie die in ihrer Zusammensetzung neu zu bildende Störfall-Kommission werden für den Bund im Errichtungsjahr Kosten in Höhe von ca. 40 000 DM mit sich bringen. Diese Mittel sind bei der Aufstellung des Haushalts 1990 und der Finanzplanung 1993 zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Anmeldestelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Entgegennahme und Auswertung der Mitteilungen über Zusätze zu flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen) werden nach jetziger Planung voraussichtlich dem Umweltbundesamt übertragen; sie können dort mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung wahrgenommen werden.

Länder und Gemeinden werden zum einen mit Mehraufwendungen rechnen müssen, da sie voraussichtlich mehr als bisher organisatorische und personelle Mittel bereitstellen müssen, um die gebietsbezogenen Planungen im Verkehrsbereich sowie in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmminderung durchzuführen. Zum anderen werden die Länder jedoch im Bereich der Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen dadurch entlastet, daß in verstärktem Maße Sachverstän-

dige in die sicherheitstechnischen Prüfungen von Anlagen einbezogen werden können.

Den Betreibern von Anlagen werden zusätzliche, in ihrer Höhe aber noch nicht abschätzbare Kosten durch die verstärkte Einschaltung von Sachverständigen bei der sicherheitstechnischen Prüfung von genehmigungsbedürftigen Anlagen entstehen. Ihre Höhe wird zum einen davon abhängen, in welchem Umfang die Länder von ihrem Recht Gebrauch machen, vom Betreiber einer Anlage die Durchführung solcher Prüfungen durch Sachverständige zu verlangen. Zum anderen wird sie davon abhängen, in welchem Umfang die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht, nähere Regelungen zur Durchführung solcher Prüfungen in Rechtsverordnungen vorzuschreiben. Ferner werden die Betreiber solcher genehmigungsbedürftigen Anlagen Mehraufwendungen zu tragen haben, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials ihrer Anlage einen Störfallbeauftragten zu bestellen haben; die Anlagen, für die ein solcher Beauftragter zu bestellen ist, müssen in einer der Zustimmung des Bundesrates bedürftigen Rechtsverordnung der Bundesregierung aufgeführt sein.

Soweit auf die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Mehrbelastungen zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte, von ihnen hergestellte Produkte zwar theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung daher nicht mehr bezifferbar. Ebenso sind mögliche Kostenreduzierungen nicht quantifizierbar, die sich aus der Verbesserung der Kompensationsmöglichkeiten und der ggf. hiermit einhergehenden günstigeren Kostenstruktur ergeben können. Deshalb sind insgesamt auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 3 das Wort „beseitigt" durch das Wort „entsorgt" ersetzt; damit erfolgt im Sinne einer Harmonisierung des Umweltrechts eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Abfallgesetzes. Die Neufassung verdeutlicht, daß vor allem in den Fällen, in denen der Betreiber Reststoffe als Abfälle an zentrale Abfallentsorgungsanlagen abgibt, dort neben Maßnahmen zur Abfallbeseitigung auch solche zur Abfallverwertung i. S. von § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes in Betracht kommen können.

2. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält in § 5 Grundpflichten, die bei der Errichtung und beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ist nicht ausdrücklich zu entnehmen, ob diese Pflichten über die Einstellung des Betriebes hinaus gelten. Auch nach der Einstellung des Betriebes einer Anlage können durch diese jedoch Gefahren hervorgerufen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn in der Anlage gesundheitsschädliche Stoffe bearbeitet oder verarbeitet worden sind und wenn sich Reste der Stoffe noch auf dem Betriebsgrundstück befinden.

   Mit der Ergänzung des § 5 um einen Absatz 3 wird deshalb nunmehr ausdrücklich geregelt, daß vom Betreiber auch nach der Betriebseinstellung sicherzustellen ist, daß durch die Anlage keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden und daß vorhandene Reststoffe verwertet oder entsorgt werden. Für die Begründung dieser Pflichten kommt es nicht darauf an, ob für den Betrieb der Anlage eine wirksame Genehmigung erteilt worden war oder nicht. Ferner kommt es nicht darauf an, ob die Betriebseinstellung Folge behördlicher Maßnahmen (z. B. nach § 20), einer Entscheidung des Betreibers oder sonstiger Umstände (z. B. höherer Gewalt) ist.

   Der Betreiber muß dafür sorgen, daß durch die Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden können und daß Reststoffe verwertet oder als Abfälle entsorgt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, daß keine Gefährdungen durch die auf dem Betriebsgrundstück lagernden Erzeugnisse, Einsatz- oder Reststoffe oder Bodenverunreinigungen eintreten. Im übrigen bleiben möglicherweise weitergehende Pflichten der Betreiber auf Grund anderer — zum Beispiel abfall- oder wasserrechtlicher — Vorschriften unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der Ergänzung des § 7 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen geschaffen, nach denen für genehmigungsbedürftige Anlagen sicherheitstechnische Prüfungen zur Verbesserung des Schutzes der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren durch Sachverständige verlangt werden können. Ferner wird die Umsetzung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften in das nationale Recht geregelt. Des weiteren wird durch die Änderung des § 7 Abs. 3 die Möglichkeit zu einer flexibleren Regelung der Kompensation geschaffen.

Im einzelnen wird folgendes geändert:

1. Die Überschrift des § 7 wird geändert, um den Kern der Regelung, die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, mehr als bisher zu verdeutlichen.

2. § 7 Abs. 1 wird dahin gehend ergänzt, daß in Rechtsverordnungen nach § 7 auch Anforderungen an die Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen gestellt werden können. Damit wird der Ergänzung des § 5 um einen Absatz 3 Rechnung getragen, wonach die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auch für den Zeitraum nach der Einstel-

lung des Betriebes einer Anlage entsprechend gilt.

3. In der neuen Nummer 4 des Absatzes 1 wird die Möglichkeit, Anforderungen an die betreibereigene Überwachung durch Rechtsverordnung zu stellen, näher konkretisiert. Wie die Schadensereignisse der letzten Jahre vor allem im Bereich der chemischen Industrie gezeigt haben, ist das Überwachungssystem zur Verhinderung solcher Vorkommnisse lückenhaft und bedarf der Verbesserung. Verbesserungen lassen sich durch eine verstärkte hoheitliche Überwachung nur in begrenztem Umfang erzielen. Entscheidende Verbesserungen können jedoch durch die Verstärkung der betreibereigenen Überwachung erzielt werden. Die Anforderungen an diese Überwachung können nunmehr in Rechtsverordnungen festgelegt werden.

   Die sicherheitstechnische Überwachung einer Anlage ist dem Betreiber allerdings in vielen Fällen ohne Hinzuziehung von Sachverständigen nicht in jeder Hinsicht möglich. Durch die Erweiterung des § 7 Abs. 1 kann deshalb dem Anlagenbetreiber nunmehr in Rechtsverordnungen aufgegeben werden, daß er bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen durch einen Sachverständigen vornehmen lassen muß. Dabei kann sich die Prüfung auch auf sicherheitstechnische Unterlagen, zum Beispiel die für die in Anhang I der Störfall-Verordnung genannten Anlagen beizubringende Sicherheitsanalyse, erstrecken.

   Sicherheitstechnische Prüfungen sind nicht nur in regelmäßigen Abständen, sondern aus Gründen der Gefahrenvorsorge auch während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage angezeigt sowie nach ihrer Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage.

   Im Hinblick auf die Vielzahl und die Komplexität sicherheitsrelevanter Anlagen wird es allerdings nicht möglich sein, eine in jeder Hinsicht umfassende Sicherheitsüberwachung für alle Typen sicherheitsrelevanter Anlagen in einer Rechtsverordnung zu schaffen. Die jeweiligen Rechtsverordnungen werden sich vielmehr auf die Anleitung zur Prüfung einzelner Anlagentypen bzw. sicherheitsrelevanter Anlagenkomponenten erstrecken müssen. Bei dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen werden die Vorschläge der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (vgl. §§ 31 a und 51 a) zu beachten sein.

   Rechtsverordnungen werden in erster Linie in Betracht kommen für bestimmte Prüfungen bei in besonderem Maße sicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen — vor allem größeren Industrieanlagen —, bei denen eine auf einzelne Komponenten der Anlage bezogene Sicherheitsprüfung — wie sie teilweise bereits vor allem auf Grund gewerbe- und bauordnungsrechtlicher Vorschriften möglich ist — nicht ausreichen, um den Schutz von Allgemeinheit und Nachbarschaft in befriedigender Weise sicherzustellen. Solche Anlagen unterfallen im Regelfall dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung; bei den in Anhang I dieser Verordnung genannten Anlagen findet bereits eine komponentenübergreifende, integrative Sicherheitsbetrachtung statt, deren Ergebnisse in der nach § 7 der Störfall-Verordnung zu erstellenden Sicherheitsanalyse darzulegen sind. Darüber hinaus kann es aber auch dann, wenn Anlagen dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung nicht unterfallen, im Hinblick auf das Besorgnispotential des jeweiligen Anlagentyps angezeigt sein, integrative Sicherheitsbetrachtungen auf Grund konkreter, in einer Rechtsverordnung festgelegter Anforderungen durchzuführen.

   Die Überwachungsregelungen nach § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden, wie in § 7 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich geregelt wird, durch Rechtsverordnungen nach § 7 nicht in Frage gestellt.

4. Absatz 3 wird im Hinblick darauf geändert, daß von Kompensationsmöglichkeiten aufgrund enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Rahmenbedingungen im geltenden Recht nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Um ökologisch wirksame und zugleich möglichst kostengünstige Emissionsminderungsmaßnahmen verwirklichen zu können, werden die Bedingungen für die Durchführung der Kompensation, die in einer Rechtsverordnung oder — in Verbindung mit § 48 Nr. 4 — in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher konkretisiert werden müssen, verbessert. Die bisherige Struktur der Kompensationsregelung bleibt dabei unverändert; die Kompensation ist grundsätzlich nur zulässig, soweit es um die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geht und dies auch nur dann, wenn sie dem in § 1 näher beschriebenen Zweck des Gesetzes förderlich ist.

   Im einzelnen wird folgendes geändert:

   a) Auch nicht betriebsbereite Anlagen können in die Kompensation insoweit einbezogen werden, als bei ihnen überobligationsmäßige Minderungen im Bereich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bewirkt werden sollen. Durch die Verweisung in § 7 Abs. 3 auf die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift ist sichergestellt, daß nicht jede Anlage ungeachtet ihres konkreten Planungs- und Errichtungszustandes in die Kompensation einbezogen werden kann, sondern nur solche Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb bereits ein Vorbescheid oder eine (Teil-)Genehmigung erteilt ist.

   b) Das Kriterium „in näher bestimmten Gebieten" wird nicht mehr ausdrücklich genannt. Zwar werden auch zukünftige Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften vor allem im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft der jeweiligen, in die Kompensation einbezogenen Anlage, der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 geboten ist, Aussagen zum räumlichen Anwendungsbereich der Kompensation machen müssen. Durch die Änderung wird für den untergesetzlichen Normgeber jedoch klargestellt, daß Kompensationen möglichst nicht durch enge räumliche Vorgaben begrenzt werden sollten.

c) Um zu enge zeitliche und aus ökologischer Sicht auch nicht notwendige Beschränkungen in untergesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, wird nicht mehr ausdrücklich darauf abgestellt, daß Kompensationen nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich sind. Gleichwohl werden zukünftige Rechtsverordnungen oder — in Verbindung mit § 48 Nr. 4 — allgemeine Verwaltungsvorschriften auch vorschreiben müssen, innerhalb welchen Zeitraums alle in eine Kompensation einbezogene Anlagen spätestens dem Stand der Technik entsprechen müssen. Bei der Bestimmung dieses Zeitraums werden vor allem die übliche Nutzungsdauer bestehender Anlagen und die voraussichtlichen Kosten ihrer Nachrüstung entsprechend dem Stand der Technik oder, soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, ihrer Neuerrichtung zu berücksichtigen sein.

d) Durch den Verzicht auf das Kriterium „technische Maßnahmen" wird es ermöglicht, auch andere vom Betreiber geplante Maßnahmen in die Kompensation einzubeziehen, wenn dies insgesamt zu einer Verbesserung der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen führt. Als eine solche Maßnahme kommt vor allem die vorzeitige Stillegung einer Anlage in Betracht, die durch die Änderung des § 7 Abs. 3 für den Betreiber wirtschaftlich interessant wird. Im Hinblick darauf, daß gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Maßnahmen eine weitergehende Emissionsminderung erreicht werden muß als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 7 festgelegten Anforderungen, dürfen hierbei allerdings solche Anlagen nicht berücksichtigt werden, die, da sie nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entsprechend betrieben werden können, ohnehin stillgelegt werden müssen.

e) Um der Durchführung von Kompensationen einen größeren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, muß es sich bei den durch Kompensationsmaßnahmen zu erreichenden Emissionsminderungen um dieselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt „vergleichbare" und nicht — wie bisher — „gleiche" Stoffe handeln.

   Bei der Prüfung, ob verschiedene Stoffe in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbar sind, sind alle wesentlichen, von dem jeweiligen Stoff ausgelösten Veränderungen der Umwelt einzubeziehen.

5. Absatz 4 (neu) wird im Hinblick auf die wachsende Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eingefügt. Diese Harmonisierung führt vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes dazu, daß zunehmend Rechtsvorschriften der Gemeinschaften in das nationale Recht umzusetzen sind. Diese Rechtsvorschriften betreffen auch die Festlegung von bestimmten Betreiberpflichten; als Beispiel wird auf die Richtlinie 88/610/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 336 S. 14) verwiesen, nach deren Artikel 1 der Öffentlichkeit Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei schweren Unfällen auf Grund bestimmter Industrietätigkeiten zugänglich zu machen sind. Hinsichtlich der Bußgeldbewehrung einer Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.

6. Die Änderung in § 7 Abs. 5 (neu) ist zum einen Folge der Erweiterung des § 7 Abs. 1 um die Nummer 4 und der Einfügung des neuen Absatzes 4; zum anderen erfolgt mit der Streichung der Worte „Satz 1" eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 1 und 2 werden redaktionell zusammengefaßt.

Damit die zuständige Behörde von einer geplanten Betriebseinstellung auch Kenntnis erlangt, hat der Betreiber ihr nach dem neuen Absatz 2 eine entsprechende Absicht anzuzeigen. Die Behörde wird so in die Lage versetzt, rechtzeitig zu prüfen, ob gegebenenfalls welche nachträglichen Anordnungen getroffen werden müssen. Damit der Betreiber weiß, ob die Behörde Maßnahmen für erforderlich hält, wird er über das Ergebnis der Prüfung regelmäßig unterrichtet werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

1. Mit der Ergänzung des § 17 um einen Absatz 3a wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen von dem Erlaß nachträglicher Anordnungen dann abzusehen, wenn Maßnahmen an mehreren Anlagen desselben Betreibers oder eines Dritten vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten, also einer absoluten Verminderung der Emissionen während des zu betrachtenden Zeitraums, führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlaß nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre. Die zuständigen Behörden können aufgrund dieser Regelung mit der Handhabung der Kompensation dort flexibler sein, wo untergesetzliches Recht die Kompensation gar nicht, nur lückenhaft oder nicht den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls entsprechend regelt.

   Die Möglichkeit zur Kompensation besteht im Rahmen von Bedingungen, wie sie grundsätzlich auch in § 7 Abs. 3 (neu) für den untergesetzlichen Normgeber aufgestellt sind:

   a) Zulässig ist die Kompensation grundsätzlich immer nur insoweit, als der Betreiber nicht bereits

zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist und zudem nicht beabsichtigt ist, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 zu treffen. Damit ist sichergestellt, daß eine Kompensation nur im Bereich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zulässig ist und dies, wie ausdrücklich vorgeschrieben wird, auch nur dann, wenn der in § 1 genannte Zweck gefördert wird.

b) Voraussetzung für die Möglichkeit einer Kompensation ist die Aufstellung eines vom Betreiber vorzulegenden Plans. Nur wenn die Kompensationsmaßnahmen auf Grund eines solchen Plans vorgenommen werden, kann es als gewährleistet angesehen werden, daß die geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen im Rahmen eines umfassenden Konzepts verwirklicht werden.

c) Wie bei § 7 Abs. 3 (neu) werden auch im Hinblick auf die Möglichkeit zum Erlaß von nachträglichen Anordnungen die Kriterien „in näher bestimmten Gebieten", „für eine bestimmte Frist" und „technische Maßnahmen" nicht besonders herausgestellt. Der Verzicht auf die Erwähnung solcher Kriterien ist geboten, um der zuständigen Behörde die notwendige Flexibilität bei der Handhabung des Instrumentariums Kompensation zu gewährleisten. Allerdings wird von einer raumbezogenen Komponente aus den zu Artikel 1 Nr. 2.3 Buchstabe c genannten Gründen nicht abgesehen werden können.

d) Wie auch bei § 7 Abs. 3 (neu) muß es sich bei den durch Kompensationsmaßnahmen zu erreichenden Emissionsminderungen um dieselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt „vergleichbare" Stoffe handeln.

e) Auch nicht betriebsbereite Anlagen können in die Kompensation einbezogen werden. In Absatz 3 a Satz 3 wird klargestellt, daß dies — wie bei § 7 Abs. 3 (neu) auch — nur für solche Anlagen gilt, für deren Errichtung und Betrieb ein Vorbescheid oder eine (Teil-)Genehmigung erteilt worden ist.

f) Damit die für die Verwirklichung der Kompensation vorgesehenen Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden, hat die zuständige Behörde gemäß Absatz 3 a Satz 4 Anordnungen zu treffen, die dieses sicherstellen.

2. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 erlischt eine Genehmigung grundsätzlich dann, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Innerhalb dieses Zeitraums erhält die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit zum Erlaß nachträglicher Anordnungen auch dann, wenn die Genehmigung bereits — zum Beispiel auf Grund eines entsprechenden Verzichts des Betreibers — erloschen ist.

3. Die Änderung in Absatz 5 ist Folge der Einfügung von Absatz 4 a.

Zu Artikel 1 Nr. 5

1. Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung. Durch das Zweite Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) wurden in § 19 Abs. 2 die §§ 8 und 9 gestrichen; damit ist auch im vereinfachten Verfahren eine Teilgenehmigung möglich. Als Folgeänderung muß in § 19 Abs. 2 auch die Angabe „§ 12 Abs. 3" gestrichen werden.

2. Durch die Ergänzung des § 19 um einen Absatz 3 wird die Genehmigungsbehörde bei entsprechendem Antrag des Trägers des Vorhabens ermächtigt, die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Dies würde vor allem zur Folge haben, daß der Bestand der genehmigten Anlage auch gegenüber den in § 14 genannten privatrechtlichen Abwehransprüchen gesichert wäre. Zudem brächte die Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Antragsteller die Gewißheit, daß er mit Einwendungen nur während der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Frist rechnen muß.

Zu Artikel 1 Nr. 6

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „beseitigt" durch das Wort „entsorgt" ersetzt. Auf die Begründung zur Artikel 1 Nr. 1 wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Änderung der Überschrift im Zweiten Teil, Dritter Abschnitt, erfolgt im Hinblick auf die in diesem Abschnitt vorgenommenen Ergänzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

§ 26 wird im Hinblick darauf ergänzt, daß künftig in Rechtsverordnungen der Bundesregierung Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der mit der Ermittlung von Emissionen und Immissionen beauftragten Stellen gestellt werden können. Mittels solcher Rechtsverordnungen können die Voraussetzungen für eine bundeseinheitlich gleich hohe Qualität der ermittelnden Stellen geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9

a) Die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung erstreckt sich aufgrund der Änderungen in § 27 nunmehr auf alle Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, soweit von den Anlagen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Bisher waren nur die Betreiber solcher genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet, deren Anlagen in einem Belastungsgebiet lagen bzw. außerhalb solcher Gebiete dann, wenn dies in einer

Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 bestimmt war.

Die umfassende Erfassung der Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist im Hinblick auf die Änderungen in §§ 44, 46 und 47 auch für sonstige Gebiete erforderlich; hinzu kommt, daß das durch die Emissionserklärung gewonnene Datenmaterial für örtliche und überörtliche Planungen benötigt wird.

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Emissionserklärung können für die verschiedenen Anlagen differenzierende, vor allem deren jeweiligen unterschiedlichen Emissionen Rechnung tragende Anforderungen gestellt werden. Bereits nach bisherigem Recht werden solche Differenzierungen in der auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 ergangenen Emissionserklärungsverordnung — 11. BImSchV — vorgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV).

b) Ferner wird die Frist zur jeweiligen Ergänzung der Emissionserklärung auf zwei Jahre verlängert; nach bisherigem Recht mußte die Erklärung jährlich dem neuesten Stand entsprechend angepaßt werden. Diese Änderung erfolgt im Hinblick darauf, daß nach Erfahrungen der Vollzugsbehörden eine jährliche Ergänzung der Emissionserklärung zur Beurteilung der Emissionssituation nicht erforderlich ist. Die Verlängerung der Erklärungsfrist dient der Vermeidung eines unnötigen Arbeitsaufwandes bei den Betreibern und den zuständigen Landesbehörden.

Zu Artikel 1 Nr. 10

§ 28 wird dahin gehend ergänzt, daß der Immissionsschutzbeauftragte mit bestimmten zusätzlichen Emissions- und Immissionsermittlungen betraut werden kann. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß es nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 zu den Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten gehört, Messungen durchzuführen; nach § 55 Abs. 4 müssen ihm hierfür die erforderlichen Hilfskräfte, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt werden. Er muß für diese Messungen qualifiziert sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 6. BImSchV). Damit ist er grundsätzlich auch für Ermittlungen nach § 28 in Verbindung mit § 26 geeignet. Da der Immissionsschutzbeauftragte jedoch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betreiber steht, sind seine Meßbefugnisse eingeschränkt.

Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß der Immissionsschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung gerade auch für die durchzuführenden Ermittlungen besitzt.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Gemäß § 29a können bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige nicht nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4, sondern auch im Einzelfall verlangt werden. Hierdurch wird den zuständigen Behörden ein umfassendes Instrumentarium an die Hand gegeben, um die notwendigen sicherheitstechnischen Prüfungen auch dann anordnen zu können, wenn und soweit solche Prüfungen nicht bereits aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 vorgenommen werden müssen.

Die sicherheitstechnischen Prüfungen müssen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden. Ein solcher Sachverständiger kann — wie in § 29a Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben wird — auch der Störfallbeauftragte (§ 58a), ein Sachverständiger nach § 24c der Gewerbeordnung oder ein nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellter Sachverständiger, der eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachweist, sein. Nach § 58b Abs. 1 ist es unter anderem die Aufgabe des Störfallbeauftragten, die Anlage im Hinblick auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu überwachen; nach § 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 4 müssen ihm die hierfür erforderlichen Hilfskräfte, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt werden. Damit ist er grundsätzlich auch für sicherheitstechnische Prüfungen geeignet. Da der Störfallbeauftragte jedoch auch gerade hinsichtlich der konkreten sicherheitstechnischen Prüfungen geeignet sein muß und er zudem trotz seiner im Rahmen des § 54a Abs. 2 bestehenden Entscheidungsbefugnisse in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betreiber steht, wird er nicht generell, sondern erst nach Entscheidung im Einzelfall als Sachverständiger angesehen. Im übrigen werden als Sachverständige solche Personen in Betracht kommen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde, z. B. Erfahrungen in der Durchführung sicherheitstechnischer Überwachungsmaßnahmen, verfügen. Hierbei werden vor allem Erfahrungen berücksichtigt werden können, die bei der Überwachung von den der Gewerbeordnung unterfallenden Anlagen erworben worden sind; in § 29a Abs. 1 Satz 2 werden daher neben dem Störfallbeauftragten ausdrücklich auch Sachverständige nach §§ 24c und 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung besonders herausgestellt. Ferner wird regelmäßig eine für die Beantwortung von Fragen der Sicherheitstechnik qualifizierende Ausbildung sowie eine geeignete gerätetechnische Ausstattung erforderlich sein. Ein solcher Sachverständiger kann neben dem Störfallbeauftragten auch ein Betriebsangehöriger sein, sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und er die für eine wirksame Überwachung gebotene Weisungsunabhängigkeit vom Betreiber hat.

Nach § 29a Abs. 1 Satz 3 wird die Bundesregierung im übrigen ermächtigt, die an den Sachverständigen zu stellenden Anforderungen in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. In dieser Verordnung kann sie auch Regelungen über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen und über deren Weiterbildung treffen. Diese Erfahrungen werden unter anderem wichtige Grundlagen für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regelwerke sein. Eine zusätzliche Kontrolle hinsichtlich der Eignung der Sachverständigen ist dadurch gegeben, daß die Sachverständigen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegeben werden müssen und die Behörde zudem befugt ist, Einzelheiten über Art und

Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben; die Regelung entspricht der hinsichtlich der Meßstellen geltenden Regelung in § 26 Abs. 1.

Die Prüfung durch einen Sachverständigen kann über den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Umfang hinaus auch aus besonderem Anlaß sowie für den Fall der Stillegung der Anlage angeordnet werden. Die Notwendigkeit einer solchen Überwachung kann nicht nach generalisierenden, in einer Rechtsverordnung niedergelegten Kriterien, sondern nur im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung des konkreten Zustands des Anlagengrundstücks und der Anlage selbst erfolgen.

Die Verantwortung der zuständigen Behörde zur Überwachung der Anlage (§ 52) bleibt durch die Beauftragung eines Sachverständigen unberührt. Um das Ergebnis und die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten sicherheitstechnischen Prüfungen auswerten zu können, hat der Betreiber die vom Sachverständigen schriftlich festgehaltenen Überwachungsergebnisse der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen, im Gefahrenfalle jedoch unverzüglich, vorzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

§ 30 wird im Hinblick darauf ergänzt, daß die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen der für die Sicherheit seiner Anlage verantwortliche Betreiber zu tragen hat. Ist die Prüfung „aus besonderem Anlaß" erfolgt, trifft den Betreiber diese Pflicht entsprechend der für Ermittlungen nach § 26 oder § 29 Abs. 2 geltenden Regelung allerdings nur dann, wenn zusätzlich die in § 30 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Nach § 31a wird beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit eingerichtet. Der Ausschuß soll die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen beraten und ihm dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) vorschlagen. Die Aufgabe des Ausschusses liegt bei Fragen der Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen.

Das teilweise mit dem Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen verbundene Gefährdungspotential macht es notwendig, ausreichende Kenntnisse über die vorhandenen Risiken und die Möglichkeiten ihrer Beherrschung sowie der Begrenzung etwaiger Schäden zu erlangen und ständig zu aktualisieren. Als qualifiziertem Fachgremium wird es Aufgabe des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sein, das vorhandene Wissen auf dem Gebiet der Sicherheit von Anlagen zu erfassen, neue Erkenntnisse zu fördern und hieraus Grundlagen für die Normsetzung zu erarbeiten, die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden wichtige Grundlagen vor allem für die Beurteilung der Frage, welche technischen Sicherheitsanforderungen „Stand der Sicherheitstechnik" sind und für den Erlaß von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sein. Die in diesen Vorschriften festzuschreibenden Regelwerke, deren Erarbeitung ohne die intensive und umfassende Beratung von Fachleuten aus dem Bereich der Sicherheitstechnik nicht möglich wäre, sind erforderlich, um bundesweit ein hohes, den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragendes Niveau bei der Überwachung der die Umwelt möglicherweise gefährdenden Anlagen sicherzustellen. Der Arbeit des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit kommt damit — wie bereits mit seiner gesetzlichen Verankerung deutlich wird — entscheidende Bedeutung bei der Verwirklichung der mit dem Dritten Änderungsgesetz zum BImSchG vorgestellten Konzeption der Überwachung von Anlagen zu.

§ 31a Abs. 2 stellt Anforderungen an die personelle Zusammensetzung des Ausschusses, um dessen umfassende fachliche Kompetenz sicherzustellen. Durch die Einbindung von Vorsitzenden der nach § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung eingesetzten Ausschüsse wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Vorschläge des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nicht im Widerspruch zu gewerberechtlichen Anforderungen stehen, sondern diese vielmehr der in § 1 niedergelegten Zweckbestimmung dieses Gesetzes entsprechend ergänzen. Die Pflicht zur Berufung des Vorsitzenden der Störfall-Kommission dient der besseren Koordination mit der Arbeit dieses Gremiums. Ferner wird geregelt, daß Unterausschüsse gebildet werden können.

In § 31a Abs. 3 werden Fragen der Geschäftsordnung und der Wahl des Vorsitzenden des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit geregelt.

Um den vom Ausschuß vorgeschlagenen technischen Regeln weithin Beachtung vor allem auch im Hinblick auf die Bestimmung dessen zu geben, was Stand der Sicherheitstechnik ist, können diese Regeln gemäß § 31a Abs. 4 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Änderung der Überschrift des Dritten Teils erfolgt im Hinblick auf die in diesem Abschnitt (§ 34) vorgenommenen Ergänzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

1. Die Änderung in § 32 Abs. 1 Satz 1 dient der Klarstellung im Hinblick darauf, daß Beschaffenheitsanforderungen an die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 bezeichneten Anlagen auch solche Anforderungen sind, die an serienmäßig hergestellte Teile dieser Anlagen gestellt werden.
2. Nach § 32 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung können in Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 Satz 2

Nr. 1 Kennzeichnungen über die Höhe von Emissionen nur verlangt werden, wenn gleichzeitig Emissionswerte vorgeschrieben werden. Auf Grund der Änderung in § 32 Abs. 2 wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Kennzeichnungspflichten auch ohne die Festlegung von Emissionswerten vorzuschreiben. Eine solche isolierte Kennzeichnungspflicht kann mit dazu beitragen, daß sich auf dem Markt dasjenige Produkt durchsetzt, welches geringere Emissionswerte aufweist als das der Konkurrenz.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Gefährdende Luftverunreinigungen können nicht nur bei der Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen entstehen, sondern auch dadurch, daß Schmierstoffe — z. B. Motorenöle — und Zusätze zu diesen Stoffen in den Verbrennungsprozeß mit einbezogen werden; auch diese Schmierstoffe und Zusätze können die Umwelt belastende Stoffe enthalten.

Im Hinblick auf den hohen Verbrauch von Brenn- und Treibstoffen aus Mineralöl (über 90 Mio. Tonnen im Jahr) besteht neben dem Informationsinteresse über die Zusätze zu Schmierstoffen vor allem ein Bedürfnis nach Offenlegung über die chemische Zusammensetzung der verwandten Mineralöladditive und additivierten Mineralölprodukte; eine entsprechende Rechtspflicht besteht derzeit nur bei metallhaltigen Additiven zum Ottokraftstoff (vgl. § 2 Abs. 2 Benzinbleigesetz).

§ 34 wird daher um folgende Elemente ergänzt:

1. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 1 wird im Hinblick auf Schmierstoffe sowie Zusätze zu Brennstoffen, Treibstoffen und den vorgenannten Schmierstoffen ergänzt. Angesichts der Zweckbestimmung der Verordnungsermächtigung (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen) muß es sich hierbei um Stoffe und Zusätze handeln, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verbrennungsraum gelangen können.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 der Erweiterung des Satzes 1 entsprechend redaktionell angepaßt sowie die Nummer 1 a eingefügt, um auch an Zusätze zu Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen umfassende Beschaffenheitsanforderungen stellen zu können.

   Ferner wird mit der Anfügung der Nummer 4 eine Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Mitteilungspflicht für Zusätze zu den in der Ermächtigung genannten Stoffen an die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Bundesoberbehörde geschaffen. Die durch diese Mitteilung erlangten Informationen sind notwendig, um das Risikopotential der durch die Zusätze verursachten Emissionen bewerten zu können. Auf der Grundlage einer solchen Bewertung kann gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Höchstgehaltsbegrenzung oder ein Verbot der Zusätze verordnet und durch primäre Emissionsminderungsmaßnahmen dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden.

   Die Vorschrift ermöglicht auch, Zusätze, die der Endverbraucher den Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen beifügt, in die Mitteilungspflicht einzubeziehen.

   Zusätze, die sich lediglich aus den Elementen Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff zusammensetzen, bilden bei vollständiger Verbrennung lediglich Kohlendioxid (CO_2) und Wasser (H_2O) als Verbrennungsprodukt. Sie sind daher von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

3. Absatz 2 wird den Änderungen in Absatz 1 entsprechend redaktionell angepaßt. Ferner werden die Nummern 6 und 7 angefügt.

   Die Möglichkeit des Verordnungsgebers, eine Kennzeichnungspflicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffe und Zusätze einzuführen (Nummer 6), erfolgt aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes. Zudem ist die Kennzeichnung geeignet, die eigene Vorkontrolle der Wirtschaft zu erleichtern.

   Die Verpflichtung des Lieferers in Nummer 7, den Auszeichnungspflichtigen über bestimmte Eigenschaften der angelieferten Stoffe oder Zusätze zu unterrichten, ist Voraussetzung dafür, daß der Auszeichnungspflichtige dieser Pflicht auch nachkommen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Ein flächendeckendes Verkehrsverbot ist nach § 40 in seiner bisherigen Fassung nur möglich, wenn eine austauscharme Wetterlage besteht. Auch wenn eine solche Wetterlage nicht besteht, treten jedoch in einzelnen Gebieten Luftverunreinigungen auf, die den Verkehr beschränkende oder verbietende Maßnahmen erforderlich machen können. § 40 wird deshalb im Hinblick darauf um einen Absatz 2 ergänzt, daß die Straßenverkehrsbehörden zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ermächtigt werden, den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften in näher zu bestimmenden Gebieten zu beschränken oder zu verbieten. Die zuständige Behörde muß bei den vorgesehenen Maßnahmen allerdings auch die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange berücksichtigen, da zum einen sowohl die unabweisbaren Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet befriedigt werden müssen als auch zum anderen vermieden werden muß, daß der Verkehr in Bereiche ausweicht, die — wie etwa verkehrsberuhigte Bereiche in Wohngebieten — eines besonderen Schutzes bedürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Die Überschrift des Fünften Teils des Gesetzes wird im Hinblick auf die Einfügung des § 47 a (Lärmminderungspläne) ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 19

1. Die bisherige Bezeichnung „Belastungsgebiet" für die nach § 44 Abs. 2 Satz 2 festzusetzenden Gebiete wird zugunsten der Bezeichnung „Untersuchungsgebiete" aufgegeben. Die neue Bezeichnung verdeutlicht mehr als bisher, daß neben der Feststellung des Bestehens bestimmter Luftverunreinigungen mit den Gebietsfestsetzungen das Ziel verfolgt wird, in diesen Gebieten bestimmte Untersuchungen vorzunehmen.

2. Absatz 1 Satz 1 wird gegenüber dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift dahin gehend ergänzt, daß die dort genannten Feststellungen nicht nur wie bisher fortlaufend, sondern gegebenenfalls nur für einen bestimmten Zeitraum zu treffen sind. Auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Feststellungen werden immer dann angezeigt sein, wenn die Luftverunreinigungen — zum Beispiel auf Grund von Witterungseinflüssen — nicht während des gesamten Jahres zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

3. Nach dem eingefügten Satz 2 in Absatz 1 sind unter bestimmten Voraussetzungen die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Feststellungen und Untersuchungen auch dann durchzuführen, wenn keine Festsetzung als Untersuchungsgebiet erfolgt ist. Die Ergänzung dient zum einen der Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und zum anderen dazu, Untersuchungen für solche Gebiete vorzuschreiben, bei denen eine Überschreitung der in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionswerte oder Immissionsleitwerte festgestellt wird oder zu erwarten ist. Immissionsleitwerte, die unterhalb der Schwelle der die Grenzen zulässiger Belastungen konkretisierenden Immissionswerte liegen müßten, sind bislang in bundes- oder landesrechtlichen Immissionsschutzvorschriften nicht geregelt.

   Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren sind Immissionswerte derzeit in Nummer 2.5.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegt, wobei diese Werte gemäß Nummer 2.5 der TA Luft nur in Verbindung mit dem in Nummer 2.6 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Emissionskenngrößen gelten. Der Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren dienen auch die bisher im Wirkungsbereich erlassenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

   - über Grenzwerte und Leitwerte für Schwefeldioxid und Schwebstaub (80/779/EWG),
   - betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (82/884/EWG),
   - über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (85/203/EWG).

   Zudem muß, wie sich aus dem Begriff „Gebiet" ergibt, der zu untersuchende Raum eine gewisse Größe erreichen, ohne jedoch zwingend an die räumlichen Vorgaben gebunden zu sein, die sonst regelmäßig der Auswahl und der Festlegung von Untersuchungsgebieten zugrunde gelegt werden. Gebietscharakter können daher auch Bereiche haben, in denen lediglich kleinräumig erhebliche Luftverunreinigungen, z. B. in stark vom Straßenverkehr frequentierten Innenstadtbereichen, auftreten.

4. Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Wortlaut. Neben der Streichung des Begriffs „Belastungsgebiete" zugunsten der Bezeichnung „Untersuchungsgebiete" wurde der bisherige Satz 2 gestrichen; er ist nunmehr in Absatz 3 enthalten.

5. Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich der des bisherigen Absatzes 2 Satz 2. In Absatz 3 Satz 2 wird darüber hinaus den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, die Untersuchung bestimmter Luftverunreinigungen auf Teile des Untersuchungsgebiets zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann insbesondere bei großflächig ausgewiesenen Gebieten angezeigt sein, bei denen zu möglicherweise schädlichen Umwelteinwirkungen führende Luftverunreinigungen nur partiell festgestellt worden sind.

6. Im Hinblick auf die Regelung in § 47 Abs. 1 (Aufstellung von Luftreinhalteplänen) wird in Absatz 4 vorgeschrieben, daß die Feststellungen nach Absatz 1 und die Emissionskataster nach § 46 unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Änderung in § 46 Abs. 1 Satz 1 erfolgt im Hinblick auf die Ergänzung des § 44 Abs. 1 um einen Satz 2. Mit der Änderung wird den Landesregierungen die Handhabe gegeben, auch in den Gebieten nach § 44 Abs. 1 Satz 2 die Emissionen durch eine katasterähnliche Erfassung bestimmter Anlagen und Fahrzeuge, die durch Emissionen zur Luftverunreinigung beitragen, festzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 21

1. Die Aufstellung eines Luftreinhalteplans ist nach bisherigem Recht nur geboten, wenn ein Belastungsgebiet nach § 44 Abs. 2 festgesetzt ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 47 Satz 2 vorliegen. Auch wenn ein Belastungsgebiet (jetzt: Untersuchungsgebiet) nicht festgesetzt ist, kann es im Hinblick auf das unter Umständen nur lokal begrenzte Auftreten einzelner Schadstoffe erforderlich sein, der Luftverunreinigung mit einem umfassenden und gebietsbezogenen Handlungskonzept, wie ihn der Luftreinhalteplan darstellt, zu begegnen.

   § 47 Abs. 1 Satz 1 (neu) nennt deshalb die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein solches Handlungskonzept nunmehr auf jeden Fall erstellt werden muß. Ein Luftreinhalteplan ist künftig immer

dann aufzustellen, wenn die in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Immissionswerte überschritten werden. Die Regelung korrespondiert mit der des § 44 Abs. 1 Satz 2; es ist damit sichergestellt, daß in Gebieten, in denen die in § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Immissionswerte überschritten werden, sowohl Untersuchungen zur Luftgüte vorgenommen werden müssen als auch ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden muß.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 soll ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die nicht bereits nach § 47 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung eines Luftreinhalteplans zwingend erfordern. Die Regelung entspricht insoweit der im bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 2.

Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden als „Sanierungsplan" bezeichnet; hierdurch wird das Ziel dieser Pläne, nämlich schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen entgegenzuwirken, auch von der Planbezeichnung her verdeutlicht. Neben dem Sanierungsplan wird der Vorsorgeplan als weitere Art des Luftreinhalteplans eingeführt. § 47 Abs. 1 Satz 3 nennt die Voraussetzungen für die Aufstellung eines solchen Plans. Ein Vorsorgeplan wird vor allem für solche Gebiete in Betracht kommen, in denen zwar noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen aufgetreten sind, die Luftqualität aber auf Grund eines umfassenden Handlungskonzepts verbessert werden soll. Anhaltspunkte dafür, wann ein solches Handlungskonzept aufgestellt werden sollte, können dabei „Immissionsleitwerte" — siehe hierzu Nummer 3 der Begründung zur Änderung des § 44 — oder Ziele der Raumordnung und der Landesplanung geben.

§ 47 Abs. 1 Satz 4, wonach der Inhalt von Luftreinhalteplänen in bestimmter Weise beschränkt werden kann, dient der Klarstellung.

Die Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 5, nach der bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten sind, dient der Klarstellung.

2. In § 47 Abs. 2 werden die inhaltlichen Anforderungen an den Luftreinhalteplan geregelt. Die Regelungen in Nummern 1 bis 3 enthalten zum Teil nähere Konkretisierungen des bisher in § 47 Satz 3 Nr. 1 und 2 geregelten. In Nummer 4 wird zusätzlich verlangt, die zu erwartenden künftigen Veränderungen der Emissions- und Immissionsverhältnisse abzuschätzen. Nach Nummer 5 müssen die vorgesehene Nutzung des Gebiets angegeben werden sowie die Immissionswerte und Immissionsleitwerte, die nach Durchführung der Maßnahmen des Plans nicht überschritten werden dürfen; der Luftreinhalteplan muß damit in Zukunft angeben, welche Ziele mit seiner Umsetzung erreicht werden sollen.

3. § 47 Abs. 3 regelt die Verbindlichkeit des Luftreinhalteplans. Es wird festgelegt, daß die Luftreinhaltepläne mit den dort genannten Maßnahmen durchgesetzt werden.

Enthält der Luftreinhalteplan Planungsvorgaben, so können diese im Luftreinhalteplan nicht verbindlich geregelt, sondern nur nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Planverfahren vorzunehmende Ermittlung abwägungsbeachtlicher Belange und die zu treffende abwägende Entscheidung. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Mit § 47a wird die Möglichkeit zur Erstellung von Lärmminderungsplänen durch die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde ausdrücklich im Gesetz verankert. Ziel dieser Pläne ist es vor allem, die Belastungen der Bevölkerung durch Lärm systematisch abzubauen, um dadurch Beeinträchtigungen zu vermindern, gesundheitliche Risiken zu beseitigen sowie den Wohnwert der zu schützenden Gebiete zu erhöhen. Welche Lärmbelästigungen dabei als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind, wird durch die in Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften genannten Immissionswerte und Immissionsrichtwerte näher konkretisiert; Immissionsrichtwerte sind zur Zeit in Nummer 2.32 der TA Lärm festgesetzt. Bei der Aufstellung der Lärmminderungspläne sind — entsprechend der Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 5 — die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

Lärmbelastungen sind überwiegend auf örtliche Ursachen zurückzuführen. Im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen ist daher vor allem die Zuständigkeit der Gemeinden für den örtlichen Bereich — insbesondere im Bereich der Bauleitplanung, für die die Gemeinden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in eigener Verantwortung zuständig sind — gegeben. Soweit Planungen lediglich den örtlichen Bereich betreffen, ist es daher zur Sicherung einer wirksamen Lärmminderungsplanung angezeigt, die Zuständigkeit für die Planung den Gemeinden zu übertragen. Sofern Lärmprobleme allerdings überörtliche Ursachen haben, muß eine Zuweisung für die Lärmminderungsplanung an die Gemeinden nicht in jedem Fall angezeigt sein; die Zuweisung muß vielmehr auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erfolgen.

Die Lärmminderungspläne sollen Angaben über die festgestellten und die zu erwartenden Geräuschbelastungen, die Ursachen dieser Belastungen sowie die Maßnahmen zur Geräuschminderung oder zur Verminderung ihres weiteren Anstiegs enthalten.

Hinsichtlich der Umsetzung der in dem jeweiligen Lärmminderungsplan enthaltenen Maßnahmen gilt § 47 Abs. 3 entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 23

§ 51 a wird zur Bildung einer Störfall-Kommission eingefügt. Eine Kommission gleichen Namens bestand bereits beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie war gesetzlich allerdings nicht verankert und in ihren Aufgaben auf Fragen im

Bereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) beschränkt. Die nunmehr zu bildende Störfall-Kommission soll in Ergänzung der Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit insbesondere Gutachten erstellen, die Möglichkeiten der Verbesserung im Bereich der Anlagensicherheit aufzeigen.

Fragen der Anlagensicherheit berühren eine Vielzahl von Bereichen. Die Bundesregierung bedarf deshalb im besonderen Maße sachkundiger, auch die widerstreitenden Interessen berücksichtigender Beratung. Mit der Störfall-Kommission sowie dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit (§ 31 a) als qualifiziertem Fachgremium wird nunmehr eine umfassende Beratung für den Bereich der Anlagensicherheit sichergestellt.

Die Zusammensetzung der Störfall-Kommission ist in § 51 a Abs. 1 geregelt. Im Hinblick darauf, daß Regelungen zum Schutz vor Störfällen auch Auswirkungen im Bereich des Arbeitsschutzes haben können, werden die Mitglieder der Störfall-Kommission vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Durch die Einbindung des Vorsitzenden des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit in die Kommissionsarbeit wird eine Koordination beider Gremien, der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit, sichergestellt. In § 51 a Abs. 3 werden Fragen der Geschäftsordnung und der Wahl des Vorsitzenden der Störfall-Kommission geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 24

1. § 52 Abs. 2 Satz 3 wird im Hinblick auf die in § 58 a genannte Pflicht der Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Bestellung eines Störfallbeauftragten dahin gehend ergänzt, daß auch dieser auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 hinzuzuziehen ist.

2. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist Folge der Änderungen in § 34.

Zu Artikel 1 Nr. 25

1. In § 54 Abs. 1 wird ein neuer Satz vorangestellt, mit dem die Beratungsfunktion des Immissionsschutzbeauftragten gegenüber dem Betreiber ausdrücklich herausgestellt wird. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 das Wort „Beseitigung" durch das Wort „Entsorgung" ersetzt; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird insoweit verwiesen. Des weiteren wird die Beratungspflicht des Immissionsschutzbeauftragten auf den Bereich „Abwärmenutzung" erweitert; insoweit wird der mit dem zweiten Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgten Erweiterung der Betreiberpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 4 Rechnung getragen. Außerdem wird in Absatz 1 Satz 1 die Nr. 3 im Hinblick auf eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben des Störfallbeauftragten ergänzt.

2. Die Änderung in § 54 Abs. 2 ist Folge der Änderungen in Absatz 1 dieser Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 26

1. § 55 Abs. 1 wird neu gefaßt. Der Betreiber hat nunmehr die dem Immissionsschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen; bisher galt diese Verpflichtung nur bei der Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter. Die Pflicht zur Bezeichnung der Aufgaben erfolgt im Hinblick darauf, daß die in § 54 genannten Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten betriebsspezifisch konkretisiert werden müssen, um wirksam wahrgenommen werden zu können.

   Ferner wird Absatz 1 dahin gehend ergänzt, daß nicht nur die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten, sondern auch Veränderungen in seinem Aufgabenbereich sowie seine Abberufung der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Eine Abschrift dieser Anzeige ist dem Immissionsschutzbeauftragten auszuhändigen.

2. In Absatz 1 a wird der Betreiber verpflichtet, den Betriebs- oder Personalrat über die Bestellung und Abberufung des Immissionsschutzbeauftragten sowie bei Veränderungen in dessen Aufgabenbereich zu unterrichten. Diese Unterrichtung wird so erfolgen müssen, daß der Betriebs- oder Personalrat seine ihm vor allem nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder obliegenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen kann. Sofern es sich bei dem Beauftragten um einen leitenden Angestellten handelt, wird der Sprecherausschuß zu unterrichten sein; § 31 Abs. 1 des Sprecherausschußgesetzes schreibt, sofern es sich um personelle Angelegenheiten leitender Angestellter handelt, bereits eine entsprechende Unterrichtung vor.

3. Die Aufgabengebiete des Immissionsschutzbeauftragten berühren sich nicht nur mit denen der Betriebsbeauftragten nach anderen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen, wie der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten. Absatz 3 wird daher im Interesse einer koordinierten Aufgabenerledigung der den Betreiber beratenden Personen entsprechend ergänzt.

4. Absatz 4 wird im Hinblick darauf ergänzt, daß der Immissionsschutzbeauftragte seine Aufgaben nur dann sachgerecht wahrnehmen kann, wenn er seinen hierfür erforderlichen Wissensstand ständig den aktuellen Entwicklungen, z. B. durch den Besuch von Schulungen, anpaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Entscheidende Bedeutung für den Immissionsschutz haben nicht nur Investitionsentscheidungen des Betreibers, sondern auch solche über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen. § 56 wird daher dahin

gehend ergänzt, daß eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten auch vor solchen Entscheidungen einzuholen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 28

1. In § 57 wird die Pflicht des Betreibers, dafür zu sorgen, daß der Immissionsschutzbeauftragte sein dort genanntes Vortragsrecht ausüben kann, im Hinblick auf die Erfahrungen in der betrieblichen Praxis konkretisiert. Der Betreiber hat künftig „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen", daß der Immissionsschutzbeauftragte sein Vortragsrecht ausüben kann.
2. Die Regelung im angefügten Satz 2, wonach der Betreiber die Ablehnung von Vorschlägen des Immissionsschutzbeauftragten umfassend begründen muß, dient der Stärkung der Stellung des Beauftragten.

Zu Artikel 1 Nr. 29

§ 58 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 58.

Mit § 58 Abs. 2 wird — dem Schutz von Mitgliedern in Personalvertretungen vergleichbar — dem Immissionsschutzbeauftragten ein besonderer Kündigungsschutz gewährt, um ihm die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern. Der Immissionsschutzbeauftragte soll nicht aus Furcht vor Entlassung an einer wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert werden. Mit einem besonderen Schutz des Immissionsschutzbeauftragten vor Kündigungen soll zugleich verhindert werden, daß der Betreiber sich unbequemer Immissionsschutzbeauftragter dadurch zu entledigen sucht, daß er das Beschäftigungsverhältnis kündigt.

Zu Artikel 1 Nr. 30

1. Durch die §§ 58a ff. wird ein Störfallbeauftragter eingeführt. Während der Immissionsschutzbeauftragte seine Aufgaben im Bereich der Emissionsbegrenzung hat, liegen die Aufgaben des Störfallbeauftragten im Bereich der Anlagensicherheit. Im Hinblick auf den Schutz von Allgemeinheit und Nachbarschaft vor den von bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehenden Gefahren ist es erforderlich, dem Betreiber einen in sicherheitstechnischen Fragen sachkundigen Berater zur Seite zu geben. Die §§ 58a ff. orientieren sich an den für den Immissionsschutzbeauftragten geltenden Vorschriften. Zusätzlich erhält der Störfallbeauftragte jedoch gewisse Aufzeichnungspflichten; es können ihm ferner vom Betreiber Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, und er erhält einen besonderen Kündigungsschutz.
2. § 58a regelt die Frage, wer einen Störfallbeauftragten zu bestellen hat. Regelmäßig sind dies die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen infolge von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in besonderem Maße Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten sind. Im einzelnen werden die Anlagen durch eine Rechtsverordnung bestimmt; in erster Linie werden für die Aufnahme in eine solche Rechtsverordnung die in Anhang I der Störfall-Verordnung genannten Anlagen, die ein besonders hohes Gefahrenpotential aufweisen, in Betracht kommen. Darüber hinaus kann die Behörde auch unabhängig von einer entsprechenden Pflicht in der Rechtsverordnung die Bestellung eines Störfallbeauftragten verlangen.
3. § 58b Abs. 1 nennt die Aufgaben des Störfallbeauftragten; unter anderem wird er im Hinblick auf die Sicherung eines vorbeugenden und umfassenden Brandschutzes sowie einer wirksamen technischen Unfallhilfe verpflichtet, den Betreiber über erkannte Mängel in diesen Bereichen zu unterrichten. In Absatz 2 wird der Störfallbeauftragte — entsprechend der Regelung für den Immissionsschutzbeauftragten in § 54 Abs. 2 — verpflichtet, dem Betreiber jährlich einen Bericht über die von ihm getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten. Außerdem erhält der Störfallbeauftragte die Pflicht, die zur Erfüllung der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 obliegenden Aufgaben schriftlich aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht ist zum einen erforderlich, um die ordnungsgemäße Eigenüberwachung des Betreibers — soweit ihm hierzu der Störfallbeauftragte zur Seite gestellt wird — durch die zuständige Behörde kontrollieren zu können. Zum anderen können diese Aufzeichnungen dem Betreiber dazu dienen, mögliche „Schwachstellen" seines Betriebes im Bereich der Anlagensicherheit besser zu erkennen und frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, in diese Aufzeichnungen sowie in den dem Betreiber zu erstattenden Bericht im Rahmen der Überwachung nach § 52 Einsicht zu nehmen.
4. § 58c regelt in den Absätzen 1 und 2 die Pflichten des Betreibers. Die Regelungen entsprechen den für den Immissionsschutzbeauftragten geltenden Vorschriften nach den §§ 55 bis 57, auf die zum Teil verwiesen wird.

   Nach § 58c Abs. 3 hat der Betreiber das Recht, dem Störfallbeauftragten Entscheidungsbefugnisse für die Beseitigung und Begrenzung von die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gefährdenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu übertragen. Die Übertragung solcher Entscheidungsbefugnisse kann angezeigt sein, um Betriebsstörungen frühzeitig und möglichst wirksam bekämpfen zu können. Sie kann ferner im Hinblick auf Maßnahmen angebracht sein, die die Koordination zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Gefahrenabwehr — zum Beispiel die Zusammenarbeit mit den für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Einsatzkräften — betreffen.

5. § 58d (Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz) verweist auf die für den Immissionsschutzbeauftragten geltende Regelung in § 58.

Zu Artikel 1 Nr. 31

1. Durch die Ergänzung der Nummer 2 in § 62 Abs. 1 ist es möglich, auch die Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 erlassene vollziehbare Anordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Nach bisherigem Recht kann dieses Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 5, 7 oder 8 geahndet werden. Mit der Ergänzung der Nummer 2 wird die nach bisherigem Recht bestehende Regelungslücke geschlossen.
2. Die Ergänzung der Nummer 5 in § 62 Abs. 1 erfolgt in Anpassung an die Änderungen in §§ 26 und 28.
3. Mit der Einfügung der Nummer 7a in § 62 Abs. 1 wird ebenfalls eine Regelungslücke geschlossen.

   Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 müssen Fahrzeuge nach § 38 Abs. 1 Satz 1 so betrieben werden, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift war nach bisherigem Recht auf Grund verkehrsrechtlicher Regelungen nur hinsichtlich der Führer von zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeugen bußgeldbewehrt. Mit der Bewehrung des § 38 Abs. 1 Satz 2 wird eine Regelungslücke insbesondere für die Fälle geschlossen, in denen auf Privatgrundstücken gelegentlich und ohne sachlichen Zusammenhang mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks Fahrzeuge nicht in der nach Satz 2 erforderlichen Weise betrieben werden.
4. Die Neufassung der Nummer 1 in § 62 Abs. 2 ist Folge der Einbeziehung der Regelung des bisherigen § 16 Abs. 2 in dessen Absatz 1.
5. Die Ergänzung in Nummer 2 des § 62 Abs. 2 macht auch die Verletzung der Pflicht, die Emissionserklärung im Zwei-Jahres-Rhythmus zu ergänzen, bußgeldbewehrt.
6. Die Neufassung der Nummern 4 und 5 des § 62 Abs. 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Es wird klarer als bisher herausgestellt, welche sich aus den jeweiligen Vorschriften ergebenden Anforderungen bußgeldbewehrt sind.
7. Die Änderung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 dient der Harmonisierung der Bußgeldrahmen.

   Die bisherige Regelung in Absatz 3, wonach Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, solche nach Absatz 2 jedoch lediglich mit höchstens fünftausend Deutsche Mark geahndet werden können, wird trotz des unterschiedlichen Unrechtsgehalts der in beiden Absätzen der Vorschrift jeweils angesprochenen Pflichtverletzungen als unausgewogen angesehen; hierauf wird auch in dem Abschlußbericht des Arbeitskreises „Umweltstrafrecht" der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht" hingewiesen, der in Ausführung des vom Bundeskabinett am 3. Dezember 1986 verabschiedeten „Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Vorsorge gegen Chemieunfälle" vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildet worden ist.

Zu Artikel 2

Eine (erstmalige) Bekanntgabe der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist im Hinblick auf die umfangreichen bisherigen Änderungen des Gesetzes angezeigt.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 1)

   In Artikel 1 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

   ,0a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Umwelteinwirkungen" die Worte „und gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen" eingefügt.'

   Begründung

   Das Vorsorgegebot gehört zu den Grundprinzipien des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 1). Da das Gesetz im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch den allgemeinen Gefahrenschutz regelt, sollte die Vorsorgepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auf sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erstreckt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1). Anderenfalls könnte angenommen werden, gegen Gefahren durch Luftverunreinigungen und Lärm sei Vorsorge zu treffen, nicht aber gegen Gefahren durch Explosionen, Brände oder die Freisetzung von Stoffen in Boden oder Wasser. Bei Störfällen können insbesondere Gefahren der zuletzt genannten Art auftreten. Auch und gerade gegen deren Eintritt ist Vorsorge zu treffen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

   Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird gestrichen.

   Als Folge

   — wird in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Nr. 2 das Wort „entsorgt" durch das Wort „beseitigt" sowie in Artikel 1 Nr. 25 in § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort „Entsorgung" durch das Wort „Beseitigung" ersetzt;
   — wird in Artikel 1 die Nummer 6 gestrichen.

   Begründung

   Da der Begriff „Abfälle" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht mit dem Abfallbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG übereinstimmt (vgl. Teil I Nr. 5.1 des Musterentwurfs einer Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG des Länderausschusses für Immissionsschutz), ist es nicht sachgerecht, eine „Anpassung an den Sprachgebrauch des Abfallgesetzes" vorzunehmen. So sind z. B. auch die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegenden Abwässer aus genehmigungsbedürftigen Anlagen als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anzusehen. In diesen Vorschriften findet der Begriff der Entsorgung jedoch keine Verwendung. Das gleiche gilt auch für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auf bestimmte, als Abfälle anzusehende Reststoffe Anwendung finden.

   Im übrigen bedarf die abfallrechtliche Sachlage, daß in den Fällen, in denen der Betreiber Reststoffe als Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG an eine zentrale Abfallentsorgungsanlage abgeben darf, „dort neben Maßnahmen zur Abfallbeseitigung auch solche zur Abfallverwertung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes in Betracht kommen können", keiner zusätzlichen Verdeutlichung durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

   ,a 1) In Absatz 1 ist Nummer 4 eingangs wie folgt zu fassen:

   „4. entstehende Wärme an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit (weiter wie Regierungsvorlage)" '

   Begründung

   Es ist beabsichtigt, die Abwärmenutzung auch für Dritte zu fördern, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Durch Abwärmenutzung wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 3)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   ,b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

   1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

   2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden." '

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verbesserung der Gesetzessystematik.

Einmal muß das Mißverständnis vermieden werden, daß die Pflichten nach Absatz 3 erst mit der Betriebseinstellung entstehen; Anforderungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung müssen schon mit der Genehmigung und auch während des Betriebes gestellt werden können.

Zum anderen kann das Entstehen der Pflichten nach Absatz 3 nicht von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 abhängig gemacht werden, da derartige Regelungen selbst das Bestehen der Pflichten voraussetzen.

Soweit über den letzten Halbsatz sichergestellt werden soll, daß Anordnungen nach § 17 nur während eines bestimmten Zeitraums erlassen werden können, ist das allein in § 17 zu regeln (vgl. Artikel 1 Nr. 4 b).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird in § 7 Abs. 1 Nr. 4 nach dem Wort „sowie" das Wort „bestimmte" eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Auch wenn in einer Rechtsverordnung Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen vorgeschrieben werden, muß konkret angegeben werden, um welche Prüfungen es sich handelt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen, in Buchstabe c nach dem Wort „Abständen" das Wort „oder" einzufügen und folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) bei oder nach einer Betriebseinstellung".

Begründung

Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 müssen sich auch auf den Fall der Betriebseinstellung oder den Zeitpunkt nach Betriebseinstellung beziehen. Für bestimmte Anlagentypen läßt sich eine solche Pflicht von vornherein begründen, weil das von ihnen ausgehende Gefahrenpotential typenbedingt ist. Mit der Aufnahme der Regelung kann der Verwaltungsvollzug einerseits vereinheitlicht, andererseits auch vereinfacht werden, weil die Zahl der Einzelfallbeurteilungen, wie sie nach § 29a vorgesehen ist, erheblich reduziert werden kann. Darüber hinaus kann der zeitraubende und den Verwaltungsvollzug hemmende Weg der Anordnung nach § 29a weitestgehend vermieden werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Anlagen" die Worte „in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Zeit" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Sie bringt das zum Ausdruck, was die Bundesregierung als Regelungsgehalt der Änderungsvorschrift selbst annimmt.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage

— „werden auch zukünftige Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften vor allem im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft der jeweiligen, in die Kompensation einbezogenen Anlage, der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 geboten ist, Aussagen zum räumlichen Anwendungsbereich der Kompensation machen müssen."

— „werden zukünftige Rechtsverordnungen oder — in Verbindung mit § 48 Nr. 4 — allgemeine Verwaltungsvorschriften auch vorschreiben müssen, innerhalb welchen Zeitraums alle in eine Kompensation einbezogenen Anlagen spätestens dem Stand der Technik entsprechen müssen."

Im übrigen wäre ein Verzicht auf räumliche und zeitliche Grenzen für die Zulässigkeit von Kompensationen nicht sachgerecht. Eine Verrechnung von Emissionsminderungen im Süden der Bundesrepublik Deutschland mit erhöhten Emissionen im Norden kann aus Immissionsschutzgründen ebensowenig hingenommen werden wie das zeitlich unbegrenzte Zurückbleiben hinter dem Stand der Technik.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 3 Satz 2 vor den Worten „an Anlagen des Betreibers" die Worte „durch technische Maßnahmen" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Die geltende Gesetzesfassung ist im Jahre 1985 mit guten Gründen gewählt worden und sollte nicht wieder geändert werden.

Anlagenstillegungen, deren Einbeziehung in eine Kompensation nach Ansicht der Bundesregierung ermöglicht werden sollte, werden in aller Regel aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen. Wenn die bei einer Stillegung entfallenden Emissionen gegen tatsächliche Emissionen durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen verrechnet werden dürften, würde ein Anreiz geschaffen, technisch überholte oder unwirtschaftliche Anlagen so lange mit möglichst hohen Emissionen weiterzubetreiben, bis

sich die Gelegenheit zu einer Kompensation ergibt.

Wenn die bei einer Anlagenstillegung entfallenden — also fiktiven — Emissionen gegen tatsächliche Emissionen aus nicht dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen verrechnet werden dürften, würde in einer mit den Anforderungen an einen sachgerechten Immissionsschutz nicht zu vereinbarenden Weise ein Anreiz geschaffen, technisch überholte Anlagen möglichst lange mit überhöhten Emissionen weiterzubetreiben, bis sich die Gelegenheit zu einer wirtschaftlich günstigen Kompensation ergibt. Dies stünde nicht mehr im Einklang mit dem Leitgedanken des Kompensationsmodells, wonach auf freiwilliger Basis erbrachte Leistungen zugunsten des Umweltschutzes sich auch in ökonomischer Hinsicht „lohnen" sollen. Deshalb wurde das Zurückbleiben einzelner Anlagen hinter dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung im Rahmen einer Kompensation stets deshalb als zulässig angesehen, weil an einer anderen Anlage überobligationsmäßige Emissionsminderungen durchgeführt werden. Dieser Rechtfertigungsansatz würde völlig verlassen, wenn infolge von Anlagenstillegungen fiktive Emissionen zur Verrechnung zugelassen würden.

Die Anrechnung von Anlagenstillegungen ist auch deshalb problematisch, weil die Produktion der stillgelegten Anlage in der Regel von einer anderen Anlage übernommen wird. Diese ist nicht emissionsfrei zu betreiben. Deshalb kann nicht von einem vollständigen Wegfall der Emissionen der stillgelegten Anlage ausgegangen werden.

Im übrigen bleibt bei der Anrechnung von Anlagenstillegungen offen, für welchen Zeitraum sie zulässig sein soll. Eine unbefristete Anrechnung wird auf die Dauer dazu führen, daß alle tatsächlichen Emissionen durch irgendwelche Anlagenstillegungen überkompensiert sind. Letztlich brauchte dann keine Anlage in der Bundesrepublik Deutschland mehr dem Stand der Technik angepaßt zu werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 7 Abs. 3 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 7 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß auch nicht betriebsbereite Anlagen in eine Kompensation einbezogen werden können, ist überflüssig, da im Unterschied zur geltenden Fassung die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht nur für betriebsbereite Anlagen gelten soll.

10. **Artikel 1 Nr. 2a — neu —** (§ 8 Nr. 3 — neu —)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. In § 8 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. den Probebetrieb eines Teiles oder der gesamten Anlage" '

Als Folge ist in § 8 Nr. 2 am Ende das Wort „oder" anzufügen.

Begründung

Die Neuregelung dient der Klarstellung, daß eine Teilgenehmigung auch für den Probebetrieb eines Teils oder der gesamten Anlage erteilt werden kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen für eine Teilgenehmigung erfüllt sind. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung für den Probebetrieb einer Anlage vor Erteilung der endgültigen Betriebsgenehmigung besteht insbesondere dann, wenn mit dem Probebetrieb Betriebserfahrungen zur Abstimmung der notwendigen Maßnahmen gesammelt werden sollen, die für die Erteilung der endgültigen Betriebsgenehmigung erforderlich erscheinen.

11. **Zu Artikel 1** (§ 10)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entsprechend dem Votum der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 26. September 1988 eine Anpassung des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die Verwaltungsverfahrensgesetze erfolgen kann.

Begründung

Der Vorschlag dient der Anpassung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht und entspricht insoweit den Forderungen von Bundesrat und Bundestag nach Tilgung von Sonderverwaltungsverfahrensrecht bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die bereits im Entwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 7/179) vorgesehenen Verweisungen auf Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes waren seinerzeit nur deshalb nicht verwirklicht worden, weil eine Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zeitlich nicht möglich war (vgl. Bericht des BT-Innenausschusses vom 14. Januar 1974, BT-Drucksache 7/1513). Vergleichbare Sonderregelungen in anderen Gesetzen sind bereits weitgehend aufgehoben oder sollen aufgehoben werden (vgl. Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986; Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 4. November 1988, BR-Drucksache 510/88). Eine zwingende Notwendigkeit für die Beibehaltung der Sonderregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht erkennbar.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 16 Abs. 1)

    In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 16 Abs. 1 Satz 3 die Worte „Satz 1 gilt" durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten" zu ersetzen.

    Begründung

    Auch die Betreiber anzeigebedürftiger Anlagen haben Emissionserklärungen nach § 27 Abs. 1 abzugeben. Soweit sie bestimmte Angaben in ihre Emissionserklärung aufgenommen haben, sollten sie nicht zusätzlich verpflichtet werden, der Behörde Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu erstatten.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 16 Abs. 1)

    Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 16 Abs. 1 BImSchG ebenso wie in § 27 Abs. 1 BImSchG eine Ergänzung dahin vorzunehmen ist, daß § 52 Abs. 5 BImSchG für sinngemäß anwendbar erklärt wird.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 17 Abs. 3a)

    Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist zu streichen.

    Begründung

    Nach geltendem Recht (§ 48 Nr. 4) kann den zuständigen Behörden durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben werden, welche Anordnungen sie bei der Sanierung von Altanlagen zu treffen haben. Dabei wird ausdrücklich auf die Bestimmung des § 7 Abs. 3 verwiesen, in der die Kompensationsmöglichkeiten geregelt werden. Durch die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c vorgesehene Ausweitung des § 7 Abs. 3 werden somit auch die Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen nachträglicher Anordnungen erweitert. Für eine zusätzliche Regelung in § 17 fehlt ein Bedürfnis. Darüber hinaus ist die vorgesehene Fassung des Absatzes 3a, insbesondere die Pflicht zur Zulassung der Kompensation im Regelfall, nicht sachgerecht.

    Nach der Vorlage muß — soweit keine atypischen Verhältnisse vorliegen — auf unbegrenzte Zeit von nachträglichen Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgesehen werden, wenn bei einer Bilanzierung über einen beliebigen Zeitraum (z. B. überobligatorische Emissionsminderung in zehn Jahren, pflichtwidrige Emissionen in der Gegenwart) eine weitergehende Emissionsminderung zu erwarten ist, auch wenn

    - in die Bilanzierung für eine unbegrenzte Zeit die bisherigen Emissionen einer aus irgendwelchen Gründen stillgelegten Anlage eingebracht werden,
    - einzusparende Emissionen in mehreren hundert Kilometern Entfernung von der Anlage gegen Emissionen in einem hochbelasteten Raum aufgerechnet werden,
    - die beabsichtigte überobligatorische Emissionsminderung weder rechtlich noch tatsächlich sichergestellt ist,

    sofern nur nach Auffassung der zuständigen Behörde „der in § 1 genannte Zweck gefördert wird". Ob der in § 1 genannte Zweck gefördert wird, kann das einzelne Gewerbeaufsichts- oder Landratsamt aber nicht beurteilen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Gleichbehandlung aller Anlagenbetreiber hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17. Februar 1984, DVBl. 84, 476) mit Recht gefordert, daß Vorsorgemaßnahmen gegen die Wirkungen kumulierter Immissionen auf einem Konzept beruhen müssen, das auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegt ist. Insoweit muß es bei den Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 48 Nr. 4 sein Bewenden haben.

    Im übrigen würde die vorgesehene Regelung die Altanlagensanierung nach der TA Luft gefährden. Soweit die Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der TA Luft durchzuführen waren, stehen noch zahlreiche nachträgliche Anordnungen aus. Durch die Soll-Vorschrift in § 17 Abs. 3a würde das Hauptziel der Altanlagensanierungsvorschriften der TA Luft 1986 aufgegeben, alle Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel bis zum 1. März 1994) an den Stand der Technik anzupassen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 17 Abs. 4a)

    Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

    ‚b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

    „(4a) Nach der Einstellung des gesamten Betriebes können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren getroffen werden." '

    Begründung

    Die Änderung dient vorwiegend der Klarstellung und der Straffung der Vorschrift.

    Durch den neuen Absatz 4a soll festgelegt werden, daß Anordnungen zur Durchsetzung von § 5 Abs. 3 nur während eines begrenzten Zeitraumes nach der Betriebseinstellung getroffen werden können. Das sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

    Da es sich bei Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten um Anordnungen im Sinne des § 17 Abs. 1 handelt, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 unmittelbar. Der letzte Halbsatz kann deshalb entfallen.

Eine Frist von drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2), innerhalb deren nach einer Betriebseinstellung noch Anordnungen zulässig sein sollen, erscheint zu kurz. Gefahren können sich u. U. erst später zeigen. Die Frist sollte deshalb zehn Jahre betragen.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 22 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen

   a) verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und,

   b) soweit sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird und

3. . . ." '

Begründung

Die Änderung dient der ausdrücklichen Verankerung des Vorsorgegrundsatzes im Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig werden die bisherigen Nummern 1 und 2 in der neuen Nummer 1 zusammengefaßt, um einen § 5 Abs. 1 vergleichbaren Aufbau der Vorschrift zu erreichen.

In der Verwaltungspraxis wird seit jeher angenommen, daß aufgrund des § 22 auch Vorsorgeanforderungen gestellt werden können. In ihren Stellungnahmen zu Baugenehmigungsanträgen schlagen die Immissionsschutzbehörden häufig aus Vorsorgegründen technische oder bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Ableitung der Emissionen vor. Dies ist sachlich unerläßlich, da anderenfalls nur an Standorten, an denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen drohen, allein wegen des Emissionsverhaltens der Anlagen Anforderungen zur Luftreinhaltung und zur Lärmbekämpfung gestellt werden könnten. Eine derartige Einschränkung der behördlichen Befugnisse würde den Druck erhöhen, Anlagen, von denen mehr als nur unerhebliche Luftverunreinigungen oder Lärm ausgehen können, in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen. Das dürfte nicht im Sinne der Anlagenbetreiber liegen.

Da in der Rechtsprechung neuerdings die Auffassung vertreten wird (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1986, GewArch 87, 167), aus § 22 seien Vorsorgepflichten nicht herzuleiten, sollte eine entsprechende klarstellende Ergänzung in § 22 aufgenommen werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

‚In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt." '

Begründung

Die Pflichten des Betreibers werden im Hinblick auf mögliche Reststoffe neu geregelt und der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 angepaßt. Damit soll das Ziel, das Abfallaufkommen soweit wie möglich zu senken, auch im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wirksamer verwirklicht werden.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 6 a (neu)** (§ 23 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

‚6 a. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ", soweit sie der Vorschrift des § 22 unterliegen," durch die Worte „zur Erfüllung der sich aus § 22 ergebenden Pflichten" ersetzt.'

Begründung

Ausgehend von der Erweiterung des § 22 um die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Reststoffvermeidung bzw. -verwertung soll entsprechend § 7 Abs. 1 (für genehmigungsbedürftige Anlagen) eine Rechtsgrundlage für künftige Verordnungen zur Konkretisierung dieser Pflichten für bestimmte Anlagearten geschaffen werden. So wird es künftig möglich sein, Anlagebetreiber zur getrennten Erfassung und Haltung von Stoffen, die in bestimmten Anlagen als Reststoffe und damit noch als Wirtschaftsgüter anfallen, zu verpflichten; Beispiel: Anfall von gebrauchten halogenierten Lösemitteln und lösemittelhaltigen Flüssigkeiten in chemischen Reinigungen und im Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 8, 10 und 11** (§§ 26, 28 und 29 a)

Artikel 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

‚8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Ermittlungen und Prüfungen aus besonderem Anlaß"

b) Satz 1 des bisherigen Textes wird Absatz 1; folgende Sätze sind diesem Absatz 1 anzufügen:

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß von einer genehmigungsbedürftigen Anlage sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgehen, kann die zuständige Behörde auch anordnen, daß der Betreiber bestimmte, nach Art und Ausmaß festzulegende sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen läßt. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen und Prüfungen sowie über die Vorlage und die Aufbewahrung des Ermittlungs- oder Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. In der Anordnung kann die Durchführung der Ermittlungen und Prüfungen durch den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zugelassen werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Ermittlung der Emissionen und Immissionen oder der sicherheitstechnischen Prüfung beauftragten Stellen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

a) Artikel 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

‚10. Die Überschrift des § 28 wird wie folgt gefaßt:

„Erstmalige und wiederkehrende Ermittlungen und Prüfungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen"'

b) Artikel 1 Nr. 11 wird gestrichen.

c) Die Hinweise auf § 29a in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Nr. 4), in Artikel 1 Nr. 12 (§ 30 Satz 2) und in Artikel 1 Nr. 13 (§ 31a Abs. 2) werden gestrichen.

Begründung

Die Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und die Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen durch Sachverständige sind in ihrer Bedeutung gleich zu bewerten. Die Regelungen sollten deshalb soweit wie möglich zusammengefaßt werden. Damit wird die Gesetzesfassung vereinfacht und ihr Verständnis verbessert.

Die in der Vorlage vorgesehenen Differenzierungen zwischen den Ermittlungen von Emissionen und Immissionen und den sicherheitstechnischen Prüfungen sind sachlich nicht berechtigt. Das gilt

— für die Voraussetzungen zur Bekanntgabe der geeigneten Stellen,

— für die Möglichkeit zur Beauftragung des Immissionsschutzbeauftragten oder des Störfallbeauftragten wie auch

für die regelmäßig wiederkehrenden Ermittlungen und Prüfungen.

Durch die Einordnung der sicherheitstechnischen Prüfungen in § 26 wird zugleich die Anwendbarkeit des § 28 auf diesen Bereich erstreckt. Damit ist sichergestellt, daß die zuständige Behörde auch erstmalige und wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen ohne besonderen Anlaß anordnen kann.

Inwieweit die Zuziehung der sonstigen in § 29 Abs. 1 Satz 2 der Vorlage genannten Sachverständigen zugelassen werden kann, ist in der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 zu regeln. Hier können auch Regelungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Sachverständigen nach § 24c GewO oder § 36 GewO eingeschaltet werden können.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 9**
(§ 27 Überschrift und Abs. 5 [neu])

Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

‚0a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Emissions- und Reststofferklärung"'

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

‚c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen im besonderen Maße Reststoffe anfallen können, jährlich eine Reststofferklärung abzugeben haben. Die Erklärung muß auch Angaben zu Art und Umfang der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."'

Als Folge

- werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 16 Abs. 1 Satz 2 nach der Angabe „§ 27 Abs. 1" die Worte „oder einer Reststofferklärung nach § 27 Abs. 5" eingefügt;
- erhält Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:

‚bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „Emissionserklärung" die Worte „oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 5 eine Reststofferklärung" und nach dem Wort „abgibt" die Worte „oder ergänzt" eingefügt.'

Begründung

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 wesentlich erweitert worden. Diese Bestimmung hat inzwischen eine herausragende Bedeutung erlangt, da sich immer mehr zeigt, daß die bestehenden Entsorgungsengpässe nur durch eine Verringerung des Abfallanfalls abgebaut werden können. Eine wirksame Überprüfung des Reststoffvermeidungs- und -verwertungsgebotes ist jedoch nur möglich, wenn die zuständige Behörde erfährt, wo welche Stoffe in welchem Umfang anfallen. Hierzu sollte eine entsprechende Erklärungspflicht der Betreiber von Anlagen mit einem relevanten Reststoffaufkommen geschaffen werden. Die aus den Erklärungen zu entnehmenden Daten können auch für die Abfallwirtschaftsplanung genutzt werden. Im übrigen dient die Reststofferklärungspflicht dazu, daß der Betreiber sich selbst Rechenschaft darüber ablegt, ob Reststoffe nicht in größerem Umfang vermieden oder verwertet werden können.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 27 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

‚a 1) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Abgabe der Emissionserklärung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben." '

Begründung

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Einzelangaben aus der Emissionserklärung zulässig, es sei denn, es lägen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor. Statt der vom Gesetz bislang vorgesehenen Anhörung des Betreibers vor der Veröffentlichung empfiehlt es sich, schon bei der Abgabe der Emissionserklärung solche Angaben kenntlich zu machen, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben. Soweit die Behörde die Kennzeichnung bestimmter Angaben als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt hält, kann sie diese Frage im Anschluß an die Abgabe der Emissionserklärung klären. Bei Auskunftsersuchen, die sich auf Angaben aus der Emissionserklärung beziehen, kann die Behörde dann unverzüglich — ohne zeitraubende Ermittlungen anzustellen — eine Entscheidung über die Offenbarung treffen.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 27 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 27 Abs. 1

- in Satz 1 anstelle des Semikolons ein Punkt zu setzen und als Satz 2 einzufügen:

  „Gleiches gilt für die Art, Menge und zeitliche Verteilung der beim Betrieb der Anlage entstehenden Wärme, die nicht an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt wird."

  und

- an den letzten Satz folgender Satz anzufügen:

  „Satz 2 (neu) gilt nicht für Anlagen, in denen nur in geringem Umfang nutzbare Wärme entsteht."

Begründung

Durch die Nutzung der beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen entstehenden Wärme wird der Energieverbrauch gesenkt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Soweit die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme nicht durch den Anlagenbetreiber genutzt oder zur Nutzung an Dritte abgegeben wird, sind der zuständigen Behörde im Rahmen der ohnehin abzugebenden Emissionserklärung Angaben über die nicht genutzte Wärme zu machen. Durch diese Angaben werden weitergehende Wärmenutzungen, angepaßt an technische Möglichkeiten und Abnahmebedarf, eröffnet.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 10 a (neu)** (§ 29 Abs. 1)

In Artikel 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a eingefügt:

‚10 a. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ermittelt" folgende Worte eingefügt:

„sowie erforderliche Anschlußeinrichtungen an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem eingerichtet und die Meßdaten übertragen".

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Messungen, der Meß- und Anschlußeinrich-

tungen sowie der Vorlage und Übertragung der Ermittlungsergebnisse vorzuschreiben." '

Begründung

Mit den Änderungen wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu verpflichten, fortlaufend ermittelte Meßdaten an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem zu übermitteln. Die hierzu beim Betreiber erforderlichen Anschlußeinrichtungen (z. B. Personalcomputer mit Drucker Modem, Analogwandler) sind von diesem auf seine Kosten zu installieren. Den Immissionsschutzbehörden wird damit die Möglichkeit eröffnet, moderne Kontrollmethoden einzuführen und so zu einer effektiven Emissionsüberwachung zu kommen.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 30)

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Messungen" durch das Wort „Ermittlungen" ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Immissionen" die Worte „, für den Anschluß an ein telemetrisches Überwachungssystem sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen" eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung

Die Änderung unter Buchstabe a dient der Klarstellung.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird sichergestellt, daß der Anlagenbetreiber die Kosten für angeordnete Ermittlungen und Prüfungen stets selbst zu tragen hat. Der Anlaß für die Ermittlungen und Prüfungen wird durch den Betrieb der Anlage gesetzt. Wenn der Betreiber der Auffassung ist, eine Anordnung sei im Einzelfall unangemessen, muß er hiergegen mit dem zulässigen Rechtsbehelf vorgehen. Es ist jedoch nicht berechtigt, daß die anordnende Behörde und damit die Allgemeinheit die Kosten für rechtmäßig angeordnete Ermittlungen und Prüfungen trägt. Insbesondere kann eine solche Berechtigung dann nicht angenommen werden, wenn der Betreiber seinem eigenen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten die Ermittlungen oder Prüfungen übertragen hat.

25. **Zu Artikel 1 Nr. 13 und 23** (§§ 31 a und 51 a)

Artikel 1 Nr. 13 ist zu streichen.

Die in Nummer 13 als § 31 a vorgesehene Vorschrift über den Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen in Nummer 23 zu § 51 a. Die in Nummer 23 bisher als § 51 a vorgesehene Regelung über die Störfall-Kommission entfällt.

Als Folge werden in Artikel 1 Nr. 7 die Worte „, Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit" und in Absatz 2 Satz 1 des neuen § 51 a (bisher § 31 a) die Worte „sowie der Vorsitzende der Störfall-Kommission" gestrichen.

Begründung

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit soll die Bundesregierung und den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen beraten. Die Aufgaben der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers liegen insbesondere im Bereich der Rechtsetzung und des Erlasses von allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Hierzu enthält § 51 nähere Regelungen, so daß die neue Vorschrift in diesen Zusammenhang gestellt werden sollte. Im dritten Abschnitt des 2. Teils des Gesetzes geht es demgegenüber um die Anordnungsbefugnisse der zuständigen Länderbehörden gegenüber den Anlagebetreibern. Diese Behörden soll der Technische Ausschuß nicht beraten. Die Vorschrift über die Bildung einer Störfall-Kommission sollte gestrichen werden. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob für diese Einrichtung neben dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit ein Bedürfnis besteht. Falls sich ein derartiges Bedürfnis herausstellen sollte, kann der zuständige Bundesminister ein entsprechendes Beratungsgremium auch ohne förmliche gesetzliche Grundlage bilden. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob das Gremium nicht zweckmäßiger als Unterausschuß des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit gebildet wird.

26. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 31 a Abs. 1) *)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 31 a Abs. 1 am Ende vor dem Punkt folgender Satzteil einzufügen:

„und äußert sich regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß gutachtlich, um Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzuzeigen".

Begründung

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und der Störfall-Kommission werden zusammengefaßt. Die Aufgabenbeschreibung entspricht inhaltlich den Regelungen des Gesetzentwurfs.

27. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 31 a Abs. 4) *)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 31 a Abs. 4 vor den Worten „im Bundesanzeiger" die Worte „nach Abstimmung mit den für die Anlagensicherheit

*) Siehe Ziffer 25

zuständigen obersten Landesbehörden" einzufügen.

Begründung

Die technischen Regeln sollen unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden veröffentlicht werden.

28. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 31 a) *)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte vorgesehen werden, die Einsetzung des Technischen Ausschusses entsprechend der vergleichbaren Regelung des § 24 Abs. 4 GewO durch Rechtsverordnung des BMU unter Einschaltung der beteiligten Kreise zu regeln. Der Ausschuß und sein Aufgabenbereich sind von so grundsätzlicher Bedeutung, daß die konkrete Zusammensetzung durch Verordnung geregelt werden sollte. Außerdem sollten neben den Betreibern auch die Hersteller in den Ausschuß einbezogen werden, da sie wesentliche Erkenntnisse über die sicherheitstechnischen Fragen der von ihnen erzeugten Anlagen und Geräte einbringen können. Bei den Vertretern der Wirtschaft sollte auch das Handwerk entsprechend berücksichtigt werden.

29. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 34)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, ob die neu vorgesehenen Kennzeichnungs- und Meldepflichten im Hinblick auf die weitgehend deckungsgleichen Vorschriften des Chemikaliengesetzes und auf die vergleichbaren Vorschriften der Gefahrstoffverordnung notwendig sind. Dabei sollte auch geprüft werden, ob vermehrter Verwaltungsaufwand bei Betreibern und Behörden sowie Rechtsunsicherheit hinreichend ausgeschlossen sind.

30. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 40 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde soll den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse für erforderlich hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren."‘

*) Siehe Ziffer 25

Begründung

Die Bereiche, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch aus Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Luftverunreinigungen entstehen können, beschränken sich auf bestimmte Straßen oder Gebiete. Die Regelung ermöglicht es der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung einzuleiten.

Darüber hinaus kann sie, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Schadstoffbelastung zu erwarten ist, die als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizieren wäre, vorbeugende Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen.

Bei gleicher Sachlage ist ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. Deshalb sollten die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

31. **Zu Artikel 1 Nr. 19 a (neu)** (§ 45)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a einzufügen:

‚19 a. In § 45 wird in Nummer 3 am Ende das Wort „und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Unterrichtung der Bevölkerung."‘

Begründung

Mit der Ergänzung wird eine Grundlage geschaffen, um die Information der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Dieser Information kommt insbesondere Bedeutung zu im Zusammenhang mit Verhaltensempfehlungen in Fällen, in denen keine erfolgversprechenden Abwehrmaßnahmen gegen schädliche Luftverunreinigungen möglich sind.

Gleichzeitig wird in Verbindung mit § 44 klargestellt, daß Feststellungen und Informationen über Luftverunreinigungen eine staatliche Aufgabe sind.

32. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 47 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 47 Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefaßt:

„Bei der Aufstellung sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten."

Begründung

Bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen sind nicht nur die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, sondern auch deren Ziele zu beachten.

33. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 47 a)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 47 a wie folgt zu fassen:

„§ 47 a
Lärmminderungspläne

(1) In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärmminderungspläne aufzustellen, wenn in den Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert.

(3) Lärmminderungspläne sollen Angaben enthalten über

1. die festgestellten und die zu erwartenden Lärmbelastungen,
2. die Quellen der Lärmbelastungen und
3. die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung oder zur Verhinderung des weiteren Anstieges der Lärmbelastung.

(4) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung

Der (neue) Absatz 1 ist aufzunehmen, da als Voraussetzung für die Erstellung von Lärmminderungsplänen zunächst ein Überblick über Stand und Entwicklung der Geräuschbelastung erforderlich ist. Die Erfassung der Geräuschquellen und der von ihnen verursachten Immissionen soll länderspezifisch auch anderen Behörden als den Gemeinden übertragen werden können. Entsprechende Zuständigkeitsregelungen sind möglich, wenn die Erfassung der Geräuschbelastung als besonderer Arbeitsschritt ausgewiesen ist.

In Absatz 2 soll eine Verpflichtung zur Erarbeitung von Lärmminderungsplänen geschaffen werden, damit es den Gemeinden nicht überlassen bleibt, zu entscheiden, ob bei der Feststellung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm planerische Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen sind.

In Absatz 3 wird das Wort „Geräusche" durch das für die Lärmminderungspläne bedeutsamere Wort „Lärm" ersetzt; die Fassung dient im übrigen der Klarstellung.

Absatz 4 ist identisch mit dem Absatz 3 des Entwurfs der Bundesregierung.

34. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 47 a)

Der Bundesrat geht davon aus, daß die in den Lärmminderungsplänen nach § 47 a des Gesetzentwurfs enthaltenen Maßnahmen nur nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchzusetzen sind und aufgrund der Lärmminderungspläne keine darüber hinausgehenden rechtlichen Verpflichtungen begründet werden können.

Begründung

Klarstellung zum Umfang der Bindungswirkung von Lärmminderungsplänen.

35. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 52)

In Artikel 1 Nr. 24 wird folgender Buchstabe c angefügt:

‚c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Notwendige Auslagen, die bei Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Im übrigen wird die Erhebung von Gebühren durch Landesrecht geregelt."'

Begründung

Die Überwachung von Anlagen, insbesondere von solchen mit einem erheblichen Gefährdungspotential, kann hohe Kosten verursachen (z. B. für die Einholung von Sachverständigengutachten). Soweit diese Kosten als notwendige Auslagen bei der Überwachungsbehörde anfallen, sollte der Anlagenbetreiber sie in jedem Fall übernehmen, da er mit seiner Anlage den Anlaß für die Überwachungsmaßnahmen gesetzt hat. Im übrigen sollte es den Ländern überlassen bleiben, ob und inwieweit sie für die Tätigkeit der Überwachungsbehörden selbst Gebühren erheben wollen.

36. **Zu Artikel 1 Nr. 24 a (neu)** (§ 52 a)

Nach Artikel 1 Nr. 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

‚24 a. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a
Betriebsorganisation

(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat der zuständigen Behörde eine Person zu benennen, die innerhalb der Unternehmensleitung die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wahrzunehmen hat (Umweltbevollmächtigter). Besteht die Unternehmensleitung nur aus einer Person, obliegen ihr die Aufgaben des Umweltbevollmächtigten.

(2) Der Umweltbevollmächtigte hat sicherzustellen, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden und daß der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und der Störfallbeauftragte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Hierzu hat er insbesondere organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame innerbetriebliche Überwachung, die unverzügliche Meldung von Betriebsstörungen und die Durchführung von Sofortmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gewährleisten."'

Begründung

Verstöße gegen die Grundpflichten aus § 5 oder deren Konkretisierung in Rechtsverordnungen beruhen in der Regel nicht auf Vorsatz, sondern auf menschlichen Unzulänglichkeiten. Ihnen muß durch innerorganisatorische Maßnahmen, insbesondere durch die klare Zuordnung der Verantwortung auf der Ebene der Unternehmensleitung und den nachgeordneten Ebenen, begegnet werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen sollte in das Gesetz aufgenommen werden, damit die Betriebsorganisation präventiv geprüft und die Verantwortung eindeutig zugeordnet werden kann. — Auf die vergleichbare Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der StrlSchV (Bundesrats-Drucksache 594/88) wird hingewiesen.

37. **Zu Artikel 1 Nr. 24 b (neu)** (§ 53 Abs. 3)

Nach Artikel 1 Nr. 24 a (neu) wird folgende Nummer 24 b eingefügt:

‚24 b. An § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat dem Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen."'

Begründung

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachungstätigkeit sollte mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung entsprechend den Regelungen über den Strahlenschutzbeauftragten zu stärken. Deshalb sind dem Betriebsbeauftragten durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen (vgl. § 54 Abs. 01). Durch den neuen § 53 Abs. 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Betriebsbeauftragten die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse für Situationen einzuräumen, in denen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

38. Als weiterer Satz wird an Absatz 3 angefügt:

„Ergibt sich, daß der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz unzureichend ist, kann die zuständige Behörde feststellen, daß die Person nicht als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz anzusehen ist."

Begründung

Darüber hinaus wird der Behörde — wie in § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung — ein Prüfungsrecht im Hinblick auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz eingeräumt.

39. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 54)

In Artikel 1 Nr. 25 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a eingefügt:

‚0 a. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 01 eingefügt:

„(01) Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26, 28 oder 29 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Immissionsschutzbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."'

Begründung

Um die Stellung und die Verantwortung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu stärken, sind ihm durch das Gesetz öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 24b wird hingewiesen.

40. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 56 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 wird der letzte Halbsatz in § 56 Abs. 1 „, wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam sein können" gestrichen.

Begründung

Ob und inwieweit eine Entscheidung des Anlagenbetreibers für den Immissionsschutz bedeutsam ist, sollte auch durch den Immissionsschutzbeauftragten beurteilt werden. Der Betreiber sollte deshalb verpflichtet werden, vor allen Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor allen Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen.

41. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 58a)

In Artikel 1 Nr. 30 wird an § 58a folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat dem Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Störfallbeauftragten ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen."

Begründung

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachungstätigkeit sollte mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung entsprechend den Regelungen über den Strahlenschutzbeauftragten zu stärken. Deshalb sind dem Störfallbeauftragten durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Durch den neuen § 58a Abs. 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse für Situationen einzuräumen, in denen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

42. Als weiterer Satz wird an Absatz 3 angefügt:

„Ergibt sich, daß der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten unzureichend ist, kann die zuständige Behörde feststellen, daß die Person nicht als Störfallbeauftragter anzusehen ist."

Begründung

Darüber hinaus wird der Behörde — wie in § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung — ein Prüfungsrecht im Hinblick auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten eingeräumt.

43. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 58b)

In Artikel 1 Nr. 30 wird in § 58b folgender Absatz 01 vorangestellt:

„(01) Der Störfallbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26 oder 28 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Störfallbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."

Begründung

Auf die Begründung der Stellungnahme zu § 54 Abs. 01 (neu) wird hingewiesen.

44. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 58c Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 58c Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Investitionsentscheidungen" die Worte „sowie vor der Planung von Betriebsanla-

gen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen" einzufügen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 30 § 58c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wie folgt zu fassen:

„; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidung trifft."

Begründung

Durch die rechtzeitige Einschaltung des Störfallbeauftragten bereits in der Planungsphase vor eventuellen Investitionsentscheidungen bzw. in den Fällen, in denen die Einführung von Arbeitsverfahren oder -stoffen keiner Investitionsentscheidung bedarf, wird erreicht, daß der Betreiber von vornherein Anlagen und Verfahren wählt, die dem Zweck des Gesetzes am besten gerecht werden. Durch sachgerechte Vorentscheidungen werden kostspielige Nachbesserungen vermieden.

Im übrigen redaktionelle Änderung.

45. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 58c Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 30 wird der letzte Halbsatz von § 58c Abs. 2 Satz 1 „, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können" gestrichen.

Begründung

Auf die Begründung der Stellungnahme zu § 56 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 27) wird hingewiesen.

46. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§§ 58a bis 58d)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Vorschriften über den Störfallbeauftragten mit denen über den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zusammengefaßt werden können. Dadurch würde der Gesetzestext wesentlich gestrafft.

47. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Störfallbeauftragte im Hinblick auf den Gegenstand seines Auftrags nicht treffender als „Betriebsbeauftragter für Anlagensicherheit" zu bezeichnen ist.

48. **Zu Artikel 1 Nr. 31** (§ 62 Abs. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefaßt:

,aa) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."'

Begründung

In Rechtsverordnungen nach § 7 werden auch Regelungen ermöglicht, die den Zeitpunkt nach Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage betreffen. Der Bußgeldtatbestand ist entsprechend zu erweitern.

49. **Zu Artikel 1 Nr. 31** (§ 62 Abs. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Mitteilung" die Worte „oder entgegen § 16 Abs. 2 eine Anzeige" eingefügt.

Begründung

Verstöße gegen die Pflicht, die Betriebseinstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

50. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für Abfallentsorgungsanlagen, die genehmigungsbedürftig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, eine Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 Abfallgesetz entfallen kann. Dabei sollte die Anwendbarkeit des § 38 Baugesetzbuch erhalten bleiben.

Begründung

Durch die Freistellung von § 7 Abs. 1 und 2 Abfallgesetz würden diese Anlagen, die einer „immissionsschutzrechtlichen" Genehmigung bedürfen, von der Planfeststellung befreit.

Diese Anlagen sind in Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird den speziellen Gegebenheiten dieser Anlagen weit besser gerecht als die Planfeststellung.

Insbesondere wird damit die Möglichkeit eines Vorbescheides und nachfolgender Teilgenehmigungen geschaffen. Dies ist für die Praxis bedeutsam, da eine Reihe von technischen Daten in der Regel noch nicht bei Antragstellung vorliegen, sondern erst nach der Auftragserteilung (z. B. Kesselunterlagen), die wiederum erst nach Ergehen des Bescheides erfolgt.

Damit würde erreicht, daß insbesondere Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen den Industrieanlagen gleichgesetzt werden, auf deren Gegebenheiten die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften zugeschnitten sind. Im Gegensatz dazu sind Deponien zu sehen, bei denen wie bei anderen raumbedeutsamen Projekten — wie z. B. im Bereich des Straßenwesens —, das Instrument der Planfeststellung angemessen ist.

Es würde eine wesentliche Flexibilisierung erreicht und damit eine Beschleunigung der Verfahren ermöglicht werden. Die Belange einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch nach den Verfahrensvorschriften des BImSchG gewahrt. Die abfallrechtlichen Belange sind bei diesen Anlagen gemäß § 6 Nr. 2 BImSchG einzubringen.

Durch eine Änderung des § 7 Abs. 3 Abfallgesetz dürfte die in § 38 Satz 1 BauGB vorgesehene Sonderregelung für die vom BImSchG erfaßten Abfallentsorgungsanlagen allerdings nicht entfallen. § 38 Satz 1 BauGB müßte deshalb entsprechend angepaßt werden.

51. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ergänzen und in die Spalte 2 Anlagen zur Dekontaminierung schadstoffbelasteter Böden mit einer Leistung bis zu 500 kg/h aufzunehmen. Der Bundesrat hält ein rasches Handeln gegen die von kontaminierten Flächen ausgehenden Umweltgefahren für erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind.

52. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Entschärfung des Konflikts zwischen Sport und Umwelt durch Regelungen beizutragen, die eine angemessene Nutzung der in der Nachbarschaft von Wohnungen betriebenen Sportstätten für den Schul- und Breitensport ermöglichen.

Begründung

Die als Sportlärm bezeichneten technischen und sozialen Geräuschimmissionen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen stehen seit längerer Zeit im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen auf den verschiedensten Ebenen. In zunehmendem Maße müssen Gerichte Entscheidungen treffen, ohne hierfür auf Rechtsvorschriften zurückgreifen zu können, die den von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grundrechten aus Artikel 2 GG angemessen Rechnung tragen.

Die mit Blick auf technische Anlagen geschaffenen Regelungen in den §§ 3 und 22 BImSchG lassen der Rechtsprechung offensichtlich wenig Raum für die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Sachverhalts, bei dem ein wesentlicher Teil der der Anlage zugerechneten Lärmimmissionen nicht von technischen Konstruktionen, sondern unmittelbar von Menschen aller Altersgruppen verursacht wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1, Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung der Worte „und gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen" um die Worte „für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft" ergänzt wird. Eine solche Konkretisierung des Vorsorgegebots würde der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen.

Zu Nummer 2, Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3, Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat hat mit seinem Vorschlag eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 1985 wieder aufgegriffen (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Abwärmeverwertung] — BT-Drucksache 10/1861). Die Bundesregierung war dieser Initiative seinerzeit im wesentlichen aus energiewirtschaftlichen, städteplanerischen und ordnungspolitischen Gründen entgegengetreten. Diese Gründe bestehen fort; insbesondere würde die vom Bundesrat vorgeschlagene anlagenübergreifende Regelung, die eine Umweltentlastung vornehmlich dadurch erreichen will, daß durch Wärmelieferung des Anlagenbetreibers die Emissionen Dritter vermindert werden, über den instrumentellen Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinausgreifen.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß das in der Zielsetzung berechtigte Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit der rationellen Energienutzung und Energieeinsparung sowie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Verbindung mit Nah- und Fernwärmenetzen weiter verfolgt werden sollte. Auf die von ihr in diesem Zusammenhang eingesetzten Förderstrategien hat die Bundesregierung zuletzt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Der EG-Binnenmarkt und die nationale Energiepolitik" — BT-Drucksache 11/4523 — hingewiesen, auf die Bezug genommen wird.

Zu Nummer 4, Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

a) In § 5 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder dem Anlagengrundstück" gestrichen.

   Das Anlagengrundstück ist bereits Bestandteil der Anlage, es braucht daher nicht ausdrücklich in der Vorschrift genannt zu werden.

b) In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „entsorgt" durch das Wort „beseitigt" ersetzt.

   Die Formulierung „beseitigen" von Abfällen entspricht der Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 5, Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6, Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7, Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung läuft den Intentionen des Regierungsentwurfs entgegen, weil sie den geltenden Rechtszustand weitgehend wieder herstellen würde. Dieses Recht hat dazu geführt, daß auf Grund enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Rahmenbedingungen von Kompensationsmöglichkeiten nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Der Bundesrat weist in der Begründung seines Vorschlags zu Recht darauf hin, daß die Bundesregierung entsprechend der Begründung ihres Gesetzentwurfs räumliche und zeitliche Aussagen auch in zukünftigen Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften für erforderlich hält. Durch die Änderung im Regierungsentwurf wird jedoch für den untergesetzlichen Normgeber klargestellt, daß Kompensationen möglichst nicht durch zu enge räumliche und zeitliche Vorgaben begrenzt werden sollten.

Zu Nummer 8, Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9, Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 3)

Dem Vorschlag wird im Hinblick darauf zugestimmt, daß durch die Einfügung der Worte „durch technische Maßnahmen" in § 7 Abs. 3 Satz 2 die geltende Rechtslage insoweit wieder hergestellt wird, als die bei einer Anlagenstillegung entfallenden — fiktiven — Emis-

sionen im Rahmen einer Kompensation nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zu Nummer 10, Artikel 1 Nr. 2a — neu — (§ 8 Nr. 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bereits nach geltendem Recht kann eine Teilgenehmigung auch für den Probebetrieb einer Anlage oder eines Teils der Anlage erteilt werden. Im übrigen besteht aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Veranlassung, die Zulässigkeit des Probebetriebs besonders hervorzuheben. Auch während dieser Betriebsphase muß der Betreiber seine in § 5 genannten, ggf. durch untergesetzliche Vorschriften konkretisierten Pflichten einhalten. Zudem bestünde bei einer Annahme des Vorschlags die Gefahr, daß in der Praxis partiell ein langfristiger Probebetrieb gestattet werden würde; dies widerspräche jedoch der Wertung des BImSchG, den dauernden Betrieb erst nach Erteilung der (letzten Teil-) Genehmigung zu gestatten.

Zu Nummer 11, Artikel 1 (§ 10)

Die Bundesregierung hat in Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drucksache 11/3919) bereits vorgeschlagen, die Auslegungs- und Einwendungsfristen in § 10 BImSchG an die für Planfeststellungsverfahren geltenden allgemeinen Fristen (§ 73 Abs. 3 und 4 VwVfG) anzupassen. Sie ist bereit, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an der Prüfung weiterer Vorschläge zur Anpassung immissionsschutzrechtlicher Verfahrensregelungen an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mitzuwirken und dabei auch die Prüfungsbitte des Bundesrates einzubeziehen.

Zu Nummer 12, Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13, Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1)

§ 52 Abs. 5 liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß niemand zu einer Selbstbeschuldigung verpflichtet werden kann. In § 27 Abs. 1 ist dieser Rechtsgedanke durch den Verweis auf § 52 Abs. 5 ausdrücklich verankert worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit hält die Bundesregierung eine Ergänzung des § 16 Abs. 1 für sinnvoll. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 16 Abs. 1 folgenden Satz 3 anzufügen: „§ 52 Abs. 5 gilt sinngemäß".

Zu Nummer 14, Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 3a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, schlägt jedoch vor, in § 17 Abs. 3a Satz 1 vor dem Wort „Maßnahmen" das Wort „technische" einzufügen.

Durch die Regelung, daß die vorgesehenen Emissionsminderungen durch technische Maßnahmen erzielt werden müssen, würde — wie bei § 7 Abs. 3 — u. a. die Einbeziehung stillgelegter Anlagen in die Kompensation ausgeschlossen.

Im übrigen hält die Bundesregierung die in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für erforderlich. Diese gibt den zuständigen Behörden den auch im Hinblick auf die Sicherung der Altanlagensanierung nach der TA Luft 1986 für einen flexiblen Vollzug notwendigen Handlungsspielraum, der für eine Optimierung des Mitteleinsatzes ebenso erforderlich ist wie für eine nachhaltige Emissionsminderung. Mißbräuchliche Anwendungen sind dabei nicht zu befürchten, weil in jedem Fall der in § 1 genannte Zweck durch die vorgesehene Kompensation gefördert werden muß.

Die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken, daß eine Kompensation nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. auch dann zulässig sei, wenn

„— einzusparende Emissionen in mehreren hundert Kilometern Entfernung von der Anlage gegen Emissionen in einem hochbelasteten Raum aufgerechnet werden,

— die beabsichtigte überobligatorische Emissionsminderung weder rechtlich noch tatsächlich sichergestellt ist",

teilt die Bundesregierung nicht. Kompensationen sind nur im Bereich der Vorsorge möglich. Zur Vorsorge ist jeder Anlagenbetreiber verpflichtet. Da diese Pflicht u. a. gegenüber der Nachbarschaft jeder in die Kompensation einbezogenen Anlage besteht, müssen sich Emissionsminderungsmaßnahmen auch gegenüber der konkret betroffenen Nachbarschaft auswirken. Die Berücksichtigung von „einzusparenden Emissionen in mehreren hundert Kilometern Entfernung von der Anlage" ist daher nicht möglich. Im übrigen muß sichergestellt sein, daß Emissionsminderungsmaßnahmen auch tatsächlich ergriffen werden; § 17 Abs. 3 Satz 5 regelt ausdrücklich, daß die „Durchführung der Maßnahmen des Plans . . . durch Anordnungen sicherzustellen" ist.

Zu Nummer 15, Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 4a)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Anordnungen „während eines Zeitraums von fünf Jahren getroffen werden" können.

Eine Frist von zehn Jahren, innerhalb der nach einer Betriebseinstellung noch Anordnungen zulässig sein sollen, hält die Bundesregierung für zu lang. Die zuständige Behörde ist künftig gemäß § 16 Abs. 2 frühzeitig über eine (beabsichtigte) Betriebseinstellung zu unterrichten. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, rechtzeitig zu prüfen, ob und welche Maßnahmen zur

Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 erforderlich sind. Für diese Prüfung und die ggf. zu treffenden Anordnungen wird ein Zeitraum von fünf Jahren regelmäßig ausreichend sein.

Zu Nummer 16, Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine unbeschränkte Anforderung zur Vorsorge ist bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht verhältnismäßig; diese Anlagen weisen im Regelfall ein im Vergleich zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen geringeres Besorgnispotential auf. Es ist daher eine differenzierende, diesen Unterschieden Rechnung tragende Regelung erforderlich. Das geltende Recht ermöglicht sachgerechte Differenzierungen; es wird hierzu auch auf die Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Mai 1984, NVwZ 85, 434) verwiesen.

Zu Nummer 17, Artikel 1 Nr. 6
(§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Regelung des geltenden Rechts für sachgerecht. Eine Angleichung an die für genehmigungsbedürftige Anlagen geltende Pflicht zur Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen ist im Hinblick auf das im Vergleich zu diesen Anlagen im Regelfall erheblich geringere Besorgnispotential der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unangemessen.

Zu Nummer 18, Artikel 1 Nr. 6a (neu) (§ 23 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat begründet die vorgeschlagene Änderung als Folge der (von ihm vorgeschlagenen) Änderung zu § 22; diesem Vorschlag stimmt die Bundesregierung jedoch aus den zu Nummer 16 dargelegten Gründen nicht zu.

Zu Nummer 19, Artikel 1 Nr. 8, 10, 11
(§§ 26, 28 und 29a)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen zum einen nicht die auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenstellung bei der Ermittlung von Emissionen und Immissionen einerseits und der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen andererseits gebotenen Differenzierungen. Zum anderen werden zwei Aufgabenbereiche zusammengefaßt, die selbständig nebeneinander stehen.

Die Ermittlung von Emissionen und Immissionen betrifft einen überschaubaren, klar abgegrenzten Aufgabenbereich. Anders verhält es sich bei sicherheitstechnischen Prüfungen; hier soll eine komponentenübergreifende, integrative Sicherheitsbetrachtung stattfinden. Für eine solche Sicherheitsbetrachtung ist ein eigenständiges Anlagensicherheitskonzept erforderlich. Dieses Anlagensicherheitskonzept enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung:

— In § 7 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen dahin gehend ergänzt, daß diese Verordnungen auch Vorschriften über die betreibereigene Überwachung enthalten können.

— In § 29a wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen durch einen Sachverständigen zu verlangen.

— Nach § 51a wird beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Störfall-Kommission und nach § 31a ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit eingerichtet.

— Für Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential wird die Bestellung eines Störfallbeauftragten (§§ 58a ff.) vorgeschrieben.

§ 29a ist, wie bereits der Verweis in § 7 Abs. 1 Nr. 4 zeigt, ein zentraler Punkt dieses Sicherheitskonzepts, der in seinen wesentlichen Teilen in einer eigenständigen gesetzlichen Vorschrift geregelt werden sollte.

Zu Nummer 20, Artikel 1 Nr. 9
(§ 27 Überschrift und Abs. 5 [neu])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat in der Auffassung überein, daß die bestehenden Entsorgungsengpässe nur durch eine Verringerung des Abfallanfalls abgebaut werden können. Sie hält jedoch die Einführung einer Reststofferklärungspflicht nicht für den geeigneten Weg, um dieses Ziel zu erreichen, da eine solche Erklärung neben Abfällen auch Wirtschaftsgüter erfassen würde. Eine Erklärung über den Verbleib von Wirtschaftsgütern wäre nicht durch den Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gedeckt. Im übrigen wäre bei Kuppelproduktionen, wie sie z. B. in der Chemie vorkommen, eine Kennzeichnung einzelner Produkte als Reststoffe nicht sachgerecht und daher für den Betreiber auch nicht durchführbar.

Zu Nummer 21, Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22, Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Messung der beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen jeweils entstehenden Wärmemengen ist im Hinblick auf die Komplexität dieser Anlagen im Einzelfall kaum praktikabel.

Zu Nummer 23, Artikel 1 Nr. 10a (neu) (§ 29 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich, um die Möglichkeiten zur Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zu verbessern. Sie hält die Regelungen des geltenden Rechts (§§ 26 bis 31) für ausreichend und verweist bezüglich der Art der Übermittlung der Meßergebnisse insbesondere auf die Regelung des § 31 Satz 2.

Zu Nummer 24, Artikel 1 Nr. 12 (§ 30)

Zu Buchstabe a:

Dem Vorschlag wird im Hinblick auf die Ablehnung des Vorschlags zu Nummer 23 nicht zugestimmt.

Zu Buchstabe b:

Dem Vorschlag wird im Hinblick auf die Ergänzung von § 30 Satz 1 nicht zugestimmt. Auf die Stellungnahme zu Buchstabe a wird verwiesen.

Im übrigen prüft die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung der Kostenverteilungsvorschriften in den §§ 30 und 52 Abs. 4. Sie wird dabei den gleichartigen Vorschlag zu den verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes einbeziehen (BR-Drucksache 200/89 — Beschluß —). Die Bundesregierung wird sodann im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen.

Zu Nummern 25 und 26, Artikel 1 Nr. 13 und 23 (§§ 31a und 51a) (§ 31a Abs. 1)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit und die Störfall-Kommission haben unterschiedliche Aufgabenstellungen. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit soll konkrete sicherheitstechnische Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnische Regeln, die bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential zu beachten sind, vorschlagen. Die Störfall-Kommission hat demgegenüber die Aufgabe, übergreifend zu Themen der Anlagensicherheit Stellung zu nehmen; sie soll auch unter Berücksichtigung gesellschaftsrelevanter Fragestellungen Perspektiven und Lösungsansätze zur Anlagensicherheit aufzeigen.

Zu Nummer 27, Artikel 1 Nr. 13 (§ 31a Abs. 4)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „Abstimmung mit den" durch die Worte „Anhörung der" ersetzt werden.

Auch die Bundesregierung hält eine Beteiligung der zuständigen Landesbehörden bei der Veröffentlichung der vom Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Regeln für sinnvoll. Im Hinblick darauf, daß diese Behörden jedoch bereits bei der Erarbeitung der sicherheitstechnischen Regeln mitwirken, hält sie nicht eine Abstimmung mit, sondern eine Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden für angebracht.

Zu Nummer 28, Artikel 1 Nr. 13 (§ 31a)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Zusammensetzung des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nicht durch Rechtsverordnung geregelt werden sollte. Gerade wegen der vom Bundesrat angesprochenen grundsätzlichen Bedeutung des Ausschusses und seines Aufgabenbereichs hält sie eine Entscheidung des Gesetzgebers, die — wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung dies vorsieht — die Zusammensetzung des Ausschusses in seinen Grundzügen regelt, für angezeigt.

Die Bundesregierung hat ferner Bedenken, die Vertreter von Herstellern in den Ausschuß einzubeziehen. Größere Anlagen, um deren Sicherheit es bei der Arbeit des Ausschusses vornehmlich geht, werden zumeist nicht von einem Hersteller „hergestellt"; diese stellen im allgemeinen nur einzelne Komponenten von Anlagen her. Die Bundesregierung hält eine Beteiligung von Vertretern der Hersteller jedoch dann für erforderlich, wenn diese zur Erarbeitung konkreter sicherheitstechnischer Regeln beitragen können. Daher sollten Vertreter von Herstellern Unterausschüssen des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit angehören.

Im übrigen wird die Bundesregierung, wie vom Bundesrat angeregt, bei den Vertretern der Wirtschaft das Handwerk entsprechend berücksichtigen.

Zu Nummer 29, Artikel 1 Nr. 16 (§ 34)

Die Bundesregierung hält die Änderung des § 34 weiterhin für erforderlich, weil das allgemeine Chemikalienrecht gerade nicht den speziellen Regelungsbedarf im Bereich der Brenn-, Treib- und Schmierstoffe abdeckt (z. B. Prüfung der Katalysatorverträglichkeit von Additiven). Es handelt sich um zusätzliche Kennzeichnungen, die über die Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung hinausgehen.

Zu Nummer 30, Artikel 1 Nr. 17 (§ 40 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in seinen Grundlinien zu. Sie hält jedoch die Formulierung der Vorschrift als „kann"-Regelung für sachgerecht. Denn die Straßenverkehrsbehörde hat bei ihrer Prüfung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen angezeigt sind, verschiedene Belange (Immissionssituation, Verkehrsbedürfnisse, örtliche Verhältnisse) gegeneinander abzuwägen. Weitere Änderungen, die im nachstehenden Formulierungsvorschlag der Bundesregierung vorgenommen sind, dienen der Klarstel-

lung; sie lassen den materiellen Gehalt des Vorschlags des Bundesrates unberührt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten Maßnahmen nach Satz 1 zu prüfen sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren."

Im übrigen prüft die Bundesregierung, ob eine Anpassung des § 6 Abs. 1 Nr. 5b StVG, der auf § 40 verweist, geboten ist. Sie wird hierzu nach Abstimmung mit den Ländern im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen.

Zu Nummer 31, Artikel 1 Nr. 19a (neu) (§ 45)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32, Artikel 1 Nr. 21 (§ 47 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt zwar dem inhaltlichen Anliegen des Bundesrates in vollem Umfang zu. Der Vorschlag des Bundesrates beruht aber auf einem Mißverständnis, da schon der Gesetzentwurf der Bundesregierung davon ausgeht, daß auch die „Ziele" der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Der Begriff der „Erfordernisse" umfaßt als Oberbegriff alle raumordnerischen Vorgaben für das Verwaltungshandeln in Form von Grundsätzen, Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. die vom Hauptausschuß der Bund-Länder-Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossene Zusammenstellung „Landesplanerische Begriffe und Instrumente" vom 15. November 1983, Teilziffer I 7). Hiervon zu unterscheiden ist der Begriff der „sonstigen Erfordernisse" der Raumordnung und Landesplanung, der z. B. in Aufstellung befindliche Ziele und andere Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Abstimmungsverfahren umfaßt.

Dementsprechend verwendet die laufende Novelle zum Raumordnungsgesetz (BT-Drucksache 11/3916) im neuen § 6a Abs. 1 ROG den Oberbegriff der „Erfordernisse" der Raumordnung und Landesplanung.

Zu Nummer 33, Artikel 1 Nr. 22 (§ 47a)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden „die nach Landesrecht zuständige(n) Behörde(n)" ersetzt durch „die Gemeinde(n) oder die nach Landesrecht zuständige(n) Behörde(n)".

   Die Bundesregierung hält die Möglichkeit der Durchführung von Lärmminderungsplanungen auch durch Gemeinden für sachgerecht. Sie verweist insoweit auf die in ihrem Gesetzentwurf zu Artikel 1 Nr. 22 gegebene Begründung.

b) Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten."

   Wie in § 47 sollte auch in § 47a eine Raumordnungsklausel aufgenommen werden.

Zu Nummer 34, Artikel 1 Nr. 22 (§ 47a)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Nummer 35, Artikel 1 Nr. 24 (§ 52)

Die Bundesregierung wird zu dem Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen. Auf die Ausführungen zu Nummer 24 Buchstabe b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 36, Artikel 1 Nr. 24a (neu) (§ 52a)

Auch die Bundesregierung hält Regelungen zur Verantwortung der Unternehmensleitung und zur Betriebsorganisation für sinnvoll. Sie stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Hinblick auf seine konkrete Ausgestaltung jedoch nicht zu. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Vorschrift vielmehr wie folgt gefaßt werden:

„§ 52a

Mitteilungspflichten
zur Betriebsorganisation

Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen."

1. Die vorgenannte Regelung würde folgende Verbesserungen bewirken:

Kapitalgesellschaften mit aus mehreren Mitgliedern bestehenden vertretungsberechtigten Organen und Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern würden verpflichtet werden, die interne Zuordnung der Pflichten der Gesellschaft als Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage auf die jeweiligen Mitglieder oder Gesellschafter der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gesetzliche Regelungen der Vertretung, Geschäftsführung und Haftung bei solchen Gesellschaften blieben von dieser Zuordnung und ihrer Anzeige unberührt.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der des § 29 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates wird nach der hierzu gegebenen Begründung das gleiche Ziel wie mit dem o. g. Vorschlag der Bundesregierung verfolgt. Tatsächlich würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Übertragung der Verantwortung für den Bereich des Immissionsschutzes auf den zu benennenden „Umweltbevollmächtigten" jedoch zu einer Verkürzung der Verantwortung der Unternehmensleitung für den Umweltschutz führen. Denn auch dann, wenn gemäß Satzung oder Geschäftsordnung innerhalb des Leitungs- bzw. Vertretungsorgans eine Zuständigkeitsverteilung möglich ist, befreit dies die anderen Organmitglieder nicht grundsätzlich von ihrer Verantwortlichkeit. Der Vorschlag der Bundesregierung läßt hingegen diese Gesamtverantwortlichkeit der Unternehmensleitung unberührt.

2. Die Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates zu § 52a Abs. 2 würde nach Auffassung der Bundesregierung keine Verbesserung der Betriebsorganisation bewirken. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist ohnehin verpflichtet, die organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 sicherzustellen.

Zu Nummern 37 und 38, Artikel 1 Nr. 24b (neu) (§ 53 Abs. 3 [neu])

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Das Institut „Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz" hat sich in der betrieblichen Praxis grundsätzlich bewährt. Die Verwirklichung der Vorschläge des Bundesrates, nach der dem Betriebsbeauftragten Entscheidungsbefugnisse übertragen werden müssen, würde nicht zu Verbesserungen beim betrieblichen Umweltschutz führen.

Die gesetzliche Verankerung einer Pflicht, dem Immissionsschutzbeauftragten Entscheidungsbefugnisse einzuräumen, hätte zur Folge, daß das für den überwiegenden Teil der Aufgaben des Beauftragten notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Beauftragtem nachhaltig gestört werden könnte. Ferner würde eine entsprechende Gesetzesänderung einen weitgehenden Eingriff in die Unternehmensorganisation bedeuten; mit der Schaffung einer zweiten Entscheidungsebene im Betrieb bestünde hinsichtlich desselben Sachverhalts die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen des Immissionsschutzbeauftragten einerseits sowie des Betreibers andererseits.

Zu Nummer 39, Artikel 1 Nr. 25 (§ 54)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Ausführungen zu Nummern 37 und 38 wird verwiesen.

Zu Nummer 40, Artikel 1 Nr. 27 (§ 56 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Einholung einer Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten nur in den Fällen für sachgerecht, in denen sein Aufgabenbereich — also der Bereich des Immissionsschutzes — betroffen sein kann. Nur für diese Fälle kann unterstellt werden, daß der Immissionsschutzbeauftragte die für die Abgabe einer Stellungnahme gebotene Sachkompetenz besitzt.

Zu Nummern 41 und 42, Artikel 1 Nr. 30 (§ 58a)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Auf die Begründung zu Nummern 37 und 38 wird im Hinblick auf die gleiche gesetzliche Struktur der Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten verwiesen.

Zu Nummer 43, Artikel 1 Nr. 30 (§ 58b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Ausführungen zu Nummern 37 und 38 wird verwiesen.

Zu Nummer 44, Artikel 1 Nr. 30 (§ 58c Abs. 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 45, Artikel 1 Nr. 30 (§ 58c Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Ausführungen zu Nummer 40 wird verwiesen.

Zu Nummern 46 und 47, Artikel 1 Nr. 30 (§§ 58a bis 58d)

Die Bundesregierung hält gesonderte Regelungen für den Immissionsschutz- und den Störfallbeauftragten für sachgerecht. Beide Beauftragte haben unterschiedliche Aufgabenbereiche. In der betrieblichen Praxis werden — zumindest im Bereich der Großindustrie — Aufgaben der Anlagensicherheit und Aufgaben, für deren Wahrnehmung der Immissionsschutzbeauftragte verantwortlich ist, im allgemeinen von

verschiedenen Arbeitseinheiten wahrgenommen. Dieser Praxis entsprechend sollten auch jeweils gesondert Regelungen für die genannten Betriebsbeauftragten bestehen. Im übrigen bleibt es einem Betreiber selbstverständlich unbenommen, dieselbe Person sowohl zum Immissionsschutzbeauftragten als auch zum Störfallbeauftragten zu bestellen.

Die Bundesregierung hat ferner dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend die gewählte Bezeichnung „Störfallbeauftragter" überprüft. Sie hält die Bezeichnung „Betriebsbeauftragter für Anlagensicherheit" insofern für irreführend, als dadurch nur ein Teilbereich der Anlagensicherheit abgedeckt werden würde. So sind für die Anlagensicherheit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (insbesondere Sicherheitsingenieure) sowie die Betriebsärzte zuständig (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 — BGBl. I S. 1885).

Zu Nummer 48, Artikel 1 Nr. 31 (§ 62 Abs. 1 Buchstabe a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49, Artikel 1 Nr. 31 (§ 62 Abs. 1 Buchstabe b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 50

Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist auf Initiative der „Konzertierten Aktion Sonderabfall" eine Facharbeitsgruppe eingerichtet worden, die die Gründe für die lange Dauer von Verfahren zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen ermitteln und Maßnahmen sowie Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung unterbreiten soll; hierbei wird auch geprüft, ob bei Aufrechterhaltung des bisherigen Prüfstandards die Verfahrenserfordernisse nach § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen entfallen können. Der Gruppe gehören neben Vertretern der Umweltministerien von Bund und Ländern auch Vertreter aus dem Kreise der Anlagenbetreiber und -hersteller an. Mit ersten Arbeitsergebnissen der Gruppe ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Ergebnisse und in Abstimmung mit den Ländern entscheiden, ob und ggf. welche Initiativen zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen zu ergreifen sind.

Zu Nummer 51

Die Bundesregierung beabsichtigt, bald eine entsprechende Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die Wege zu leiten.

Zu Nummer 52

Die Bewältigung der mit dem Sportlärm verbundenen Probleme erfordert nach Auffassung der Bundesregierung keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern deren untergesetzliche Konkretisierung durch ein modernes, neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen entsprechendes Regelwerk. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird für den Bereich der von Sportanlagen ausgehenden Geräuschemissionen ein solches Regelwerk in Gestalt einer auf § 48 gestützten allgemeinen Verwaltungsvorschrift erarbeiten. Dieses Regelwerk soll sich inhaltlich an den Regelungen der VDI-Richtlinie 3724 orientieren, die seit Februar 1989 als Entwurf vorliegt und voraussichtlich Mitte 1990 endgültig verabschiedet werden kann. Nach Maßgabe dieser zeitlichen Vorgaben wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die allgemeine Verwaltungsvorschrift noch in dieser Legislaturperiode vorlegen.

Schlußbemerkung

Die Vorschläge des Bundesrates sind, soweit die Bundesregierung ihnen zustimmt, im wesentlichen klarstellender oder redaktioneller Art. Sie werden daher keine zusätzlichen Belastungen für die Betroffenen zur Folge haben und sich insoweit auch nicht auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333